
Inhaltsverzeichnis

Philosophische Fakultät I

12.07.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	2
12.07.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	9
12.07.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	14
12.07.2006	Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	18
12.07.2006	Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Wissenschaft vom Christlichen Orient (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	24
21.06.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Soziologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	31

Philosophische Fakultät II

28.06.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	43
17.05.2006	Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	46

Naturwissenschaftliche Fakultät III

25.04.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	53
------------	---	----

Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Klassisches Altertum (90 Leistungspunkte) mit einem unter den vier Fächern Gräzistik, Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte zu wählenden Schwerpunkt.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium des Klassischen Altertums (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: Die Studierenden erhalten eine allgemeine Orientierung über Inhalte und Methoden der vier in diesem Studiengang zusammengefassten altertumswissenschaftlichen Fächer Gräzistik, Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Sie erwerben darin Grundkenntnisse und -fähigkeiten und die Kompetenz, die gewonnenen Kenntnisse in angemessener Form zu präsentieren. Insbesondere im von ihnen gewählten Schwerpunktfach werden sie befähigt, dessen Inhalte und Methoden kritisch zu reflektieren und unter Betreuung selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik

bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Fachberatung vor Aufnahme und während des Studiums besonders zu den Studienschwerpunkten erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm müssen grundsätzlich zu Studienbeginn folgende Vorkenntnisse nachgewiesen werden:

- Englisch mit mindestens drei aufsteigenden Schuljahren und
- Latein in Form des Kleinen Latinums oder einer diesem gleichwertigen ausländischen Qualifikation. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Auf begründeten Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss kann für den Nachweis von Latein eine Frist bis zum Ende des 2. Studienseesters gewährt werden.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(2) Ein Wechsel in das Studienprogramm aus anderen vergleichbaren Studienprogrammen anderer Universitäten ist grundsätzlich möglich. Über die Anrechenbarkeit bisher erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Eine Fachstudienberatung vor der Immatrikulation ist zwingend erforderlich.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der

Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger und staatenloser Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5

Kombination von Studienprogrammen

Der BA 90 Klassisches Altertum kann gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM frei mit BA 90 Studienprogrammen kombiniert werden.

Bezüglich der Wahl von Studienschwerpunkten innerhalb des Studienprogramms Klassisches Altertum (90 Leistungspunkte) ist, auch im Hinblick auf die sinnvolle Kombination mit einem Studienprogramm BA 90, eine Studienberatung im Sinne von § 3 Abs. 1 spätestens in der dritten Woche des ersten Semesters obligatorisch. Im Falle von Modulüberschneidungen zwischen den Studienprogrammen sind in jedem Fall Ersatzmodule aus einem der beiden Studienprogramme zu wählen.

§ 6

Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und der Modulvorleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Folgende Module werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM): Spracherwerb Französisch und/oder Italienisch.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Studienprogramm wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- d. Sprach- und Stilübungen: dienen dem Erwerb und der Festigung von lateinischen bzw. griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
- e. propädeutische Übungen: machen mit den Methoden und Arbeitstechniken der an dem Studienprogramm beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen vertraut;

- f. Kolloquien: dienen der Festigung des in anderen Lehrveranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen;
- g. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- h. Exkursionen: fördern den Praxisbezug des Studiums. Sie sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die der Vertiefung und Veranschaulichung eines Stoffes dienen, der zuvor in einem Seminar oder einer Übung behandelt worden ist.

§ 8

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium des Klassischen Altertums, wenn in diesem die Abschlussarbeit verfasst wird, in Kombination mit einem beliebigen weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 9

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
 - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
 - b. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen;
 - c. Klausur: ist eine schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
 - a. Teilnahme am Kontaktstudium zu mindestens 80%;
 - b. Kurztest: ist ein schriftliches Abfragen von Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars in Form einer Klausur mit ca. 45 Minuten Dauer;
 - c. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2-3 Textseiten mit je 2.500-2.800 Zeichen in der Zeit des Selbststudiums;
 - d. Referate: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren, Übungen oder Exkursionen von ca. 30 Minuten Dauer;
 - e. Seminararbeiten: sind die schriftliche Bearbeitung von Teilthemen eines Seminars im Umfang von 8 bis 10 Textseiten;
 - f. Sitzungsprotokolle: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten;
 - g. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vortragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer oder griechischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird grundsätzlich nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung einer Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Von dieser Regelung ausgenommen sind allein die folgenden Module: „Griechischer Sprachwerb“, „Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten“, „Vertiefungsmodul Griechische Sprache“, „Basismodul Lateinische Sprache“, „Vertiefungsmodul Lateinische Sprache“. Für diese Module wird der erneute Besuch der Modulveranstaltungen vor der zweiten Wiederholung dringend empfohlen.

Eine nicht bestandene Modulleistung muss im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit, die auf das Modul folgt, wiederholt werden. Genauer ist den Allgemeinen Modulbeschreibungen / dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.

(5) Wird eine zweite Wiederholung notwendig, so muss diese, sollten die Modulveranstaltungen nicht nochmals besucht werden, innerhalb eines Jahres nach dem Besuch der Modulveranstaltungen absolviert sein. Werden dagegen die Modulveranstaltungen nochmals besucht, so nehmen die Studierenden an dem regulären Termin für die Erstprüfung teil.

§ 10

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ergeben sich aus den konkreten Modulbeschreibungen. Die genauen Termine werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfungen durch Aushang am Prüfungsamt oder über das elektronische System bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht und der Allgemeinen Modulbeschreibung.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienprogramme Klassisches Altertum 90 LP, 120 LP und 180 LP wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM), der vom Fakultätsrat bestätigt werden muss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 12

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch. Sie bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit folgendes Modul zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM):

- bei Schwerpunkt Gräzistik wahlweise Gräzistik: Themenspezifisches Modul Griechisch oder Klassische Archäologie: Antike Architektur;
- bei Schwerpunkt Latinistik wahlweise Gräzistik: Themenspezifisches Modul Griechisch oder Klassische Archäologie: Antike Architektur oder Alte Geschichte Kleines Epochenmodul in Kombination mit dem Modul Zentrale Fragen wesentlicher Epochen der Alten Geschichte;
- bei Schwerpunkt Klassische Archäologie wahlweise Gräzistik: Themenspezifisches Modul Griechisch oder Klassische Archäologie: Antike Architektur oder Alte Geschichte: Nichtepochenspezifisches Sachthema;
- bei Schwerpunkt Alte Geschichte wahlweise Gräzistik: Themenspezifisches Modul Griechisch oder Klassische Archäologie: Antike Architektur oder Alte Geschichte: Nichtepochenspezifisches Sachthema.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer 65 Leistungspunkte im gewählten Schwerpunkt des Studienprogramms (einschließlich ASQ und FSQ anteilig) erworben hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. von einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 13

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtquote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden

(§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

§ 14 Übergangsregelung

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-, Orient- und Alter-

tumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 6)

Schwerpunkt Alte Geschichte

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Griechischer Spracherwerb	6	5	ja	schriftliche Klausur	nein		1. Semester
Geschichte der Antike im Überblick	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		1. Semester
ASQ (empfohlen Französisch)		5					1. Semester
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	6	10	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul: Griechischer Spracherwerb	2. Semester
Griechenland in Archaik und Klassik	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		2. oder 4. Semester
<i>Wahlpflicht I</i> a) Vertiefungsmodul Griechische Sprache oder	4	5	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul: Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	3. Semester
b) Tagesexkursion in ein deutsches Museum	1 (+ 1 Tag)		nein	mündliche Prüfung			
Hellenismus und frühe/klassische römische Republik	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		3. oder 5. Semester
Späte römische Republik und frühe Kaiserzeit	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		4. oder 2. Semester
<i>Wahlpflicht II</i> a) Griechische Literatur der Archaik und Klassik im Überblick oder	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		4. Semester

b) Themenspezifisches Modul: Lateinische Literatur						Kleines Latinum	
Zentrale Fragen der Geschichte der späten römischen Republik/frühen Kaiserzeit	2	5	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Lateinische und altgriechische Sprachkenntnisse	4. oder 6. Semester
Materielle Kultur der Antike	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		5. Semester
Hohe Kaiserzeit bis Spätantike	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		5. oder 3. Semester
Zentrale Fragen der Geschichte Griechenlands in Archaik und Klassik	2	5	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Altgriechische Sprachkenntnisse	6. oder 4. Semester
BA-Arbeit	-	10	nein	schriftliche Hausarbeit	ja	siehe StPO	6. Semester
<i>Alternativmodule zur Bachelor-Arbeit:</i>							
a) Nichtepochenspezifisches Sachthema oder	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		6. Semester
b) Themenspezifisches Modul Griechisch oder						Vertiefungsmodul Griechische Sprache	
c) Antike Architektur							

Schwerpunkt Gräzistik

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Griechischer Spracherwerb	6	5	ja	schriftliche Klausur	nein		1. Semester
Geschichte der Antike im Überblick	2	5	ja	schriftliche Klausur	nein		1. Semester
ASQ		5			nein		1. Semester
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	6	10	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul: Griechischer Spracherwerb	2. Semester
Materielle Kultur der Antike	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		2. Semester
Vertiefungsmodul Griechische Sprache	4	5	ja	schriftliche Klausur	ja	Modul: Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	3. Semester
Lektüre Attischer Prosa	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja	Modul: Einführung in die Arbeit mit grie-	3. Semester

						chischen Texten	
Basismodul Lateinische Literatur der Antike oder (bei Kombination mit BA 90 Latein Europas) Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Kleines Latinum	3. und 4. Semester
Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit/Klassik	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Vertiefungsmodul Griechische Sprache	4. Semester
Vertiefungsmodul Griechische Literatur: Hellenismus/Kaiserzeit	6	10		schriftliche Hausarbeit	ja	Basismodul: Griechische Literatur: Frühzeit/Klassik	5. Semester
Tagesexkursion	1	5	ja	mündliche Prüfung	ja		5. Semester
Zentrale Fragen wesentlicher Epochen der Alten Geschichte	2	5	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Altgriechische und Lateinische Sprachkenntnisse	6. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	nein	schriftliche Hausarbeit	ja	siehe StPO	6. Semester
<i>Alternativmodule zur Bachelor-Arbeit:</i> a) Themenspezifisches Modul Griechisch oder b) Antike Architektur	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Vertiefungsmodul Griechische Sprache	6. Semester

Schwerpunkt Klassische Archäologie

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Griechischer Spracherwerb	6	5	ja	schriftliche Klausur	nein		1. Semester
Grundlagen der Klassischen Archäologie	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		1. Semester
Geschichte der Antike im Überblick	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		1. Semester
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	6	10	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul: Griechischer Spracherwerb	2. Semester
ASQ		5			nein		2. Semester
Vertiefungsmodul griechische Sprache	4	5	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul: Einführung in die Arbeit mit griechischen	3. Semester

						Texten	
Großes Epochenmodul Alte Geschichte	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		3. Semester
Griechische Literatur der Archaik und Klassik im Überblick	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		4. Semester
Themenspezifisches Modul Lateinische Lite- ratur	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja	Kleines Latinum	4. Semester
Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie I	4	5	ja	mündliche Prüfung	ja	Modul: Grundla- gen der Klassi- schen Archäolo- gie	4. Semester
Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie II	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Modul: Grundla- gen der Klassi- schen Archäolo- gie	5. Semester
Tagesexkursion in ein deutsches Museum	1 (+ 1 Tag)	5	nein	mündliche Prüfung	ja		5. Semester
Materielle Kultur der Antike	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		6. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	nein	schriftliche Hausarbeit	ja	siehe StPO	6. Semester
<i>Alternativmodule zur Bachelor-Arbeit:</i> a) Themenspezifisches Modul Griechisch oder	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Vertie- fungs- modul Grie- chische Sprache	6. Semester
b) Antike Architektur oder							
c) Nichtepochen- spezifisches Sach- thema (Alte Geschichte)							

Schwerpunkt Latinistik

Modultitel	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteil- leistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfehlung Studiensemeste- r
Basismodul Lateinische Sprache	12	15	ja	schriftliche Klausur	ja	Kleines Latinum	1. und 2. Semester
Griechischer Spracher- werb	6	5	ja	schriftliche Klausur	nein		1. Semester
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	6	10	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul Griechi- scher Spracher- werb	2. Semester
ASQ		5			nein		3. Semester

<i>Wahlmodul I</i> a) Vertiefungsmodul Griechische Sprache oder	6	5	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul: Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	3. Semester
b) Geschichte der Antike im Überblick	2						
Basismodul Lateinische Literatur der Antike	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Kleines Latinum	3. und 4. Semester
Alte Geschichte: Nicht-epochenspezifisches Sachthema	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		4. Semester
Vertiefungsmodul Lateinische Sprache	4	5	ja	schriftliche Klausur	ja	Basismodul Lateinische Sprache	5. Semester
Materielle Kultur der Antike	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		5. Semester
Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Basismodul Lateinische Literatur	5. und 6. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	nein	schriftliche Hausarbeit	ja	siehe StPO	6. Semester
<i>Alternativmodule zur Bachelor-Arbeit:</i> a) Themenspezifisches Modul Griechisch oder	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Vertiefungsmodul Griechische Sprache	6. Semester
b) Antike Architektur oder							
c) Kleines Epochenmodul in Kombination mit dem Modul: Zentrale Fragen wesentlicher Epochen der Alten Geschichte						Lateinische und altgriechische Sprachkenntnisse	

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studien-

programm Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Stu-

dienprogramms Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium des Klassischen Altertums (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: Die Studierenden erhalten eine allgemeine Orientierung über Inhalte und Methoden der vier in diesem Studiengang zusammengefassten altertumswissenschaftlichen Fächer Gräzistik, Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Sie werden in die verschiedenen Teilgebiete der vier Fächer eingeführt und erwerben darin Grundkenntnisse und Fähigkeiten. Zugleich ist der Erwerb von Grundkenntnissen der Medio- und Neolatinistik möglich. Weiter erwerben sie die Kompetenz, Inhalte und Methoden der vier Fächer kritisch zu reflektieren und die gewonnenen Kenntnisse in angemessener Form zu präsentieren. Sie werden in allen vier altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen des Studienganges befähigt, unter Betreuung selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

§ 3

Studienberatung

(1) Die Fachberatung vor Aufnahme und während des Studiums besonders zu den Studienschwerpunkten erfolgt durch die Lehrenden in den Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm müssen grundsätzlich zu Studienbeginn folgende Vorkenntnisse nachgewiesen werden:

- Englisch mit mindestens drei aufsteigenden Schuljahren und
- Latein in Form des Kleinen Latinums oder einer diesem gleichwertigen ausländischen Qualifikation. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(2) Ein Wechsel in das Studienprogramm aus anderen vergleichbaren Studienprogrammen anderer Universitäten ist grundsätzlich möglich. Über die Anrechenbarkeit bisher erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Eine Fachstudienberatung vor der Immatrikulation ist zwingend erforderlich.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger und staatenloser Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5

Kombination von Studienprogrammen

Der BA 120 Klassisches Altertum kann gemäß § 7 Abs. 3 ABSiPOBM frei mit BA 60 Studienprogrammen kombiniert werden.

Bezüglich der Wahl von Studienschwerpunkten innerhalb des Studienprogramms Klassisches Altertum (120 Leistungspunkte) ist, auch im Hinblick auf die sinnvolle Kombination mit einem Studienprogramm BA 60, eine Studienberatung im Sinne von § 3 Abs. 1 spätestens in der dritten Woche des ersten Semesters obligatorisch. Im Falle von Modulüberschneidungen zwischen den Studienprogrammen sind in jedem Fall Ersatzmodule aus einem der beiden Studienprogramme zu wählen.

§ 6

Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und der Modulvorleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Folgende Module werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABSiPOBM): Spracherwerb Französisch und/oder Italienisch.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Studienprogramm wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- c. Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
 - d. Sprach- und Stilübungen: dienen dem Erwerb und der Festigung von lateinischen bzw. griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
 - e. propädeutische Übungen: machen mit den Methoden und Arbeitstechniken der an dem Studienprogramm beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen vertraut;
 - f. Kolloquien: dienen der Festigung des in anderen Lehrveranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen;
 - g. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
 - h. Exkursionen: fördern den Praxisbezug des Studiums. Sie sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die der Vertiefung und Veranschaulichung eines Stoffes dienen, der zuvor in einem Seminar oder einer Übung behandelt worden ist.
- d. Seminararbeiten: sind die schriftliche Bearbeitung von Teilthemen eines Seminars im Umfang von 8 bis 10 Textseiten;
 - e. Sitzungsprotokolle: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten;
 - f. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vortragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer oder griechischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer.
- (3) Es wird grundsätzlich nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung einer Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Von dieser Regelung ausgenommen sind allein die folgenden Module: „Griechischer Spracherwerb“, „Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten“, „Vertiefungsmodul Griechische Sprache“, „Basismodul Lateinische Sprache“. Für diese Module wird der erneute Besuch der Modulveranstaltungen vor der zweiten Wiederholung dringend empfohlen.
Eine nicht bestandene Modulleistung muss im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit, die auf das Modul folgt, wiederholt werden. Genaueres ist den Allgemeinen Modulbeschreibungen / dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 8

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium des Klassischen Altertums (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem beliebigen weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 9

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
 - b. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen;
 - c. Klausur: ist eine schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Kurzttest: ist ein schriftliches Abfragen von Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars in Form einer Klausur mit ca. 45 Minuten Dauer;
 - b. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2-3 Textseiten mit je 2.500-2.800 Zeichen in der Zeit des Selbststudiums;
 - c. Referate: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren, Übungen oder Exkursionen von ca. 30 Minuten Dauer;

§ 10

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ergeben sich aus den konkreten Modulbeschreibungen. Die genauen Termine werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfungen durch Aushang am Prüfungsamt oder über das elektronische System bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

**§ 11
Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für die Studienprogramme Klassisches Altertum 90 LP, 120 LP und 180 LP wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSfPOBM), der vom Fakultätsrat bestätigt werden muss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 12
Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch. Sie bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSfPOBM).

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen aufweisen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer 90 Leistungspunkte im Studienprogramm (einschließlich ASQ und FSQ) erworben hat (§ 20 Abs. 6 ABSfPOBM).

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSfPOBM).

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen

Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 13
Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSfPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSfPOBM).

**§ 14
Übergangsregelung**

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Studienprogrammübersicht (gemäß § 6)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Basismodul Lateinische Sprache	12	15	ja	schriftliche Klausur	ja	Kleines Latinum	1. und 2. Semester
Griechischer Spracherwerb	6	5	ja	schriftliche Klausur	nein		1. Semester
Grundlagen der Klassischen Archäologie	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		1. Semester
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	6	10	ja	schriftliche Klausur	ja	Modul: Griechischer Spracherwerb	2. Semester
Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie I	4	5	ja	mündliche Prüfung	ja	Modul: Grundlagen der Klassischen Archäolo-	2. Semester

						gie	
Hellenismus und frühe/klassische römische Republik	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		3. oder 5. Semester
<i>Wahlpflicht I</i>							
a) Vertiefungsmodul Griechische Sprache oder	4	5	ja	schriftliche Klausur	ja	Modul: Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	3. Semester
b) Geschichte der Antike im Überblick oder	2						
c) Tagesexkursion in ein deutsches Museum oder	1 (+ 1 Tag)		nein	mündliche Prüfung			
d) Einführung in die lateinische Schriftkunde	2		ja	schriftliche Klausur		Kleines Latinum	
<i>Wahlpflicht II</i>							
a) Vertiefungsmodul Griechische Sprache oder	4	5	ja	schriftliche Klausur	ja	Modul: Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	3. Semester
b) Geschichte der Antike im Überblick oder	2						
c) Tagesexkursion in ein deutsches Museum oder	1 (+ 1 Tag)		nein	mündliche Prüfung			
d) Einführung in die lateinische Schriftkunde	2		ja	schriftliche Klausur		Kleines Latinum	
Griechische Literatur der Archaik und Klassik im Überblick	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		4. Semester
Themenspezifisches Modul Lateinische Literatur	2	5	ja	mündliche Prüfung	nein	Kleines Latinum	4. Semester
Kleines Epochenmodul Alte Geschichte	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		4. Semester
ASQ (empfohlen Französisch)		5			nein		4. Semester
<i>Wahlpflicht III</i>							
a) Hohe Kaiserzeit bis Spätantike oder	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		5. oder 3. Semester
b) Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie II						Modul: Grundlagen der Klassischen Archäologie	5. Semester
<i>Wahlpflicht IV</i>							
a) Materielle Kultur der Antike oder	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		5. Semester

b)	Basismodul Lateinische Literatur der Antike (nur in Kombination mit Wahlpflicht V e möglich)	6	5 (+ 5)		schriftliche Hausarbeit		Kleines Latinum	5. und 6. Semester
ASQ (empfohlen Italienisch)			5			nein		5. Semester
<i>Wahlpflicht V</i>								
a)	Alte Geschichte: Nichtepochenspezifisches Sachthema oder	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		6. Semester
b)	Themenspezifisches Modul Griechisch oder						Vertiefungsmodul Griechische Sprache	
c)	Antike Architektur oder							
d)	Basismodul Mittel-/Neulateinische Literatur oder						Kleines Latinum	
e)	Zentrale Fragen wesentlicher Epochen der Alten Geschichte (nur in Kombination mit Wahlpflicht IV b möglich)	2	5 (+ 5)				Lateinische und altgriechische Sprachkenntnisse	
Bachelor-Arbeit		-	10	nein	schriftliche Hausarbeit	ja	siehe StPO	6. Semester

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Stu-

dienprogramms Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium des Klassischen Altertums (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: Die Studierenden erhalten eine allgemeine Orientierung über Inhalte und Methoden der vier in diesem Studiengang zusammengefassten altertumswissenschaftlichen Fächer Gräzistik, Latinistik, Klassische Archäologie und Alte Geschichte. Zugleich erfolgt eine Einführung in die Medio- und Neolatinistik. Sie werden in die verschiedenen Teilgebiete der vier Fächer eingeführt und erwerben darin Grundkenntnisse und Fähigkeiten. Weiter erwerben sie die Kompetenz, Inhalte und Methoden der vier Fächer kritisch zu reflektieren und die gewonnenen Kenntnisse in

angemessener Form zu präsentieren. Sie werden befähigt, unter Betreuung selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Fachberatung vor Aufnahme und während des Studiums erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm müssen grundsätzlich zu Studienbeginn folgende Vorkenntnisse nachgewiesen werden:

- Englisch mit mindestens drei aufsteigenden Schuljahren und
- Latein in Form des Kleinen Latinums oder einer diesem gleichwertigen ausländischen Qualifikation. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(2) Ein Wechsel in das Studienprogramm aus anderen vergleichbaren Studienprogrammen anderer Universitäten ist grundsätzlich möglich. Über die Anrechenbarkeit bisher erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Eine Fachstudienberatung vor der Immatrikulation ist zwingend erforderlich.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger und staatenloser Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen und Abfolge der Module, Modul-

leistungen bzw. Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Folgende Module werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM): Spracherwerb Französisch und Italienisch.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Studienprogramm wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- d. Sprach- und Stilübungen: dienen dem Erwerb und der Festigung von lateinischen bzw. griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
- e. propädeutische Übungen: machen mit den Methoden und Arbeitstechniken der an dem Studienprogramm beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen vertraut;
- f. Kolloquien: dienen der Festigung des in anderen Lehrveranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen;
- g. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- h. Exkursionen: fördern den Praxisbezug des Studiums. Sie sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die der Vertiefung und Veranschaulichung eines Stoffes dienen, der zuvor in einem Seminar oder einer Übung behandelt worden ist.

§ 7 Abschlussbezeichnung

Das Bachelor-Studium des Klassischen Altertums mit 180 LP führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 8 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;

- b. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen;
 - c. Klausur: ist eine schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Kurztest: ist ein schriftliches Abfragen von Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars in Form einer Klausur mit ca. 45 Minuten Dauer;
 - b. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2-3 Textseiten mit je 2.500-2.800 Zeichen in der Zeit des Selbststudiums;
 - c. Referate: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren, Übungen oder Exkursionen von ca. 30 Minuten Dauer;
 - d. Seminararbeiten: sind die schriftliche Bearbeitung von Teilthemen eines Seminars im Umfang von 8 bis 10 Textseiten;
 - e. Sitzungsprotokolle: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten;
 - f. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vortragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer oder griechischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird grundsätzlich nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung einer Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Von dieser Regelung ausgenommen sind allein die folgenden Module: „Griechischer Sprachwerb“, „Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten“, „Vertiefungsmodul Griechische Sprache“, „Basismodul Lateinische Sprache“. Für diese Module wird der erneute Besuch der Modulveranstaltungen vor der zweiten Wiederholung dringend empfohlen. Eine nicht bestandene Modulleistung muss im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit, die auf das Modul folgt, wiederholt werden. Genaueres ist den Allgemeinen Modulbeschreibungen / dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.
- (5) Wird eine zweite Wiederholung notwendig, so muss diese, sollten die Modulveranstaltungen nicht nochmals besucht werden, innerhalb eines Jahres nach dem Besuch der Modulveranstaltungen absolviert sein. Werden dagegen die Modulveranstaltungen nochmals besucht, so nehmen die Studierenden an dem regulären Termin für die Erstprüfung teil.

§ 9

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen ergeben sich aus den konkreten Modulbeschreibungen. Die genauen Termine werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfungen durch Aushang am Prüfungsamt oder über das elektronische System bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht und der Allgemeinen Modulbeschreibung.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienprogramme Klassisches Altertum 90 LP, 120 LP und 180 LP wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM), der vom Fakultätsrat bestätigt werden muss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 11

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch. Sie bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen aufweisen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer 140 Leistungspunkte im Studienprogramm (einschließlich ASQ und FSQ) erworben hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12
Bewertung von Modulen und Berechnung
der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

§ 13
Übergangsregelung

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 5)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Basismodul Lateinische Sprache	12	15	ja	schriftliche Klausur	ja	Kleines Latinum	1. und 2. Semester
Griechischer Spracherwerb	6	5	ja	schriftliche Klausur	nein		1. Semester
ASQ (empfohlen Französisch)		5			nein		1. Semester
Grundlagen der Klassischen Archäologie	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		1. Semester
Einführung in die lateinische Schriftkunde	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja	Kleines Latinum	1. Semester
Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	6	10	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul: Griechischer Spracherwerb	2. Semester
Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie I	4	5	ja	mündliche Prüfung	ja	Modul: Grundlagen der Klassischen Archäologie	2. Semester
Griechenland in Archaik und Klassik	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		2. oder 4. Semester
ASQ		5			nein		2. Semester
Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie II	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Modul: Grundlagen der Klassischen Archäologie	3. Semester
Hellenismus und frühe/klassische römische Kunst	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		3. oder 5. Semester

sche Republik							
Vertiefungsmodul Griechische Sprache	4	5	ja	schriftliche Klausur	nein	Modul: Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten	3. Semester
Basismodul Lateinische Literatur der Antike	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Kleines Latinum	3. und 4. Semester
Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit/Klassik	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Vertiefungsmodul Griechische Sprache	4. Semester
Späte römische Republik/frühe Kaiserzeit	2	5	ja	schriftliche Klausur	ja		4. oder 2. Semester
Antike Architektur	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		4. Semester
Hohe Kaiserzeit bis Spätantike	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		5. oder 3. Semester
Tagesexkursion in ein deutsches Museum	1 (+ 1 Tag)	5	nein	mündliche Prüfung	ja		5. Semester
Vertiefungsmodul Griechische Literatur: Kaiserzeit/Hellenismus	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit/Klassik	5. Semester
Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike	6	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja	Basismodul Latein. Literatur	5. und 6. Semester
Materielle Kultur der Antike	2	5	ja	mündliche Prüfung	ja		6. Semester
Wahlpflicht: a) Alte Geschichte: Nichtepochenspezifisches Sachthema oder	4	10	ja	schriftliche Hausarbeit	ja		6. Semester
b) Basismodul Mittel-/Neulateinische Literatur						Kleines Latinum	
Bachelor-Arbeit	–	10	nein	schriftliche Hausarbeit	ja	siehe StPO	6. Semester

Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft (60 Leistungspunkte, 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft (60, 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Arabistik/Islamwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) BA 60: Die Studierenden sollen solide Kenntnisse der arabischen Sprache bis zur aktiven Beherrschung der modernen Hochsprache und einer arabischen Umgangssprache erwerben. Durch die Arbeit mit originalsprachigen Zeugnissen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes sollen die Studierenden verschiedene Bereiche und Epochen des arabischen Schrifttums einschließlich der Grundlagentexte des Islams in den Umrissen kennen lernen und befähigt werden, arabisch-islamische Geschichte und arabische (Schrift-) Kultur in Zusammenhängen zu verstehen. Im Rahmen des BA60 treten arabische Texte gegenüber originalsprachlichen Zeugnissen in anderen Islamsprachen in den Vordergrund. In Verbindung mit der Vermittlung von Fachwissen sollen die Studierenden methodische Anleitung erhalten, Aufgaben aus dem Fachgebiet selbständig zu bearbeiten. Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten durch Recherche, Quellenlektüre, Auswahl geeigneter Methoden und Fragestellungen im Hinblick auf eine historische und systematisches Verständnis von Problemen gefördert werden. BA 90: Die Studierenden erwerben zusätzlich die Kenntnis der Grundlagen einer weiteren Islamsprache. Die bereits beschriebenen Kompetenzen werden hierdurch auf einen größeren regionalen Bereich bezogen, und die Bewertung und Nachzeichnung von Lösungswegen fachspezifischer Probleme wird durch die stärkere Einbindung nicht-arabischer Regionen des islamischen Kulturgebietes in einer erweiterten Perspektive dargestellt.

(2) Diese Fähigkeiten eröffnen Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

(3) Studienziel in engerem Sinne ist die Befähigung zu einer Tätigkeit u. a. in auswärtigen Missionen, im internationalen Kommunikationsbereich und international tätigen Organisationen, an Museen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Universitäten, wissenschaftlichen Verlagen, Forschungsinstituten, in der Publizistik und Medienarbeit.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Orientalistik eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts, Seminar für Arabistik und Islamwissenschaft, zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen ist erforderlich. Kenntnisse der Englischen Sprache (Abiturniveau) werden ab dem 1. Semester vorausgesetzt, Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache (Französisch, Russisch, Spanisch, andere Sprachen auf Antrag) auf Abiturniveau werden ab dem 3. Semester vorausgesetzt. Lateinkenntnisse werden empfohlen.

(2) Für die Grundstufe Arabisch wird die Kenntnis des arabischen Alphabets vorausgesetzt. Dieses kann in einem vorbereitenden Selbststudium u. a. mit Hilfe der in der Studienberatung bekannt gegebenen Lernmittel erworben werden.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis acht Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Module aus den Bereichen Wissenschaftliches Schreiben, Argumentation und Präsentation, Medienkompetenz, Programmierung und Datenbanken, Moderne Fremdsprachen zu wählen.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Arabistik/Islamwissenschaft (60 Leistungspunkte, 90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln;
- b. Übungen dienen dem Erlernen der Benutzung von Hilfsmitteln sowie der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse;
- c. Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen;
- d. Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten;
- e. Sprachkurse dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen und Fertigkeiten im Arabischen und einer weiteren Sprache der islamischen Welt. Sprachkurse bauen konsekutiv aufeinander auf;
- f. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums;
- g. Praxiskurs Übersetzen: Diese Form dient der Einübung in das selbständige Übersetzen längerer zusammenhängender komplexer Texte aus dem Arabischen, Persischen oder Türkischen in das Deutsche.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während des Kontaktstudiums vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums. Darüber hinaus dient es zur

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Arabistik/Islamwissenschaft (90 Leistungspunkte), wenn die Abschlussarbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind Teilnahmevoraussetzungen, die jeweiligen Modulleistungen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Teil der wöchentlichen Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Bearbeitung von arabischen bzw. persischen oder türkischen Texten in Form von Übersetzung, Kommentar, Analyse;
- b. Halten eines Referats pro Seminar;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- d. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- f. Kurztest: In den Sprachmodulen häufige Form der Leistungskontrolle. Er nimmt in der Regel nicht mehr als 15 Minuten in Anspruch;
- g. Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- h. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- i. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- j. Bachelor-Arbeit: (nur 90 LP) Näheres dazu unter § 13.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus den Studienprogrammübersichten und den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen. Termine und Wiederholungstermine der Modulleistung werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Arabistik/Islamwissenschaft BA 60/90 wird durch die Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM) gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13

Bachelor-Arbeit (nur 90 LP)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Sie kann bei Kombination zweier Bachelor-Studienprogramme mit je 90 Leistungspunkten in einem der beiden Programme geschrieben werden.

(2) Wird nicht im Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft (90 Leistungspunkte), sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das Modul „Praxismodul Übersetzen“ zu belegen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer eine Mindestanzahl von 60 Leistungspunkten im Studienprogramm erreicht hat.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(5) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 70.000 Textzeichen betragen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABSiPOBM bestehen sind in der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

(2) Der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Übergangsregelung

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage

Studienprogrammübersicht

Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft BA 90

Modultitel	Kontakt-	Leistungs-	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an der	Teilnahme-	Empfehlung
------------	----------	------------	----------------	---------------	---------------	------------	------------

	studium (Veranstaltungsdauer in SWS)	punkte		(eventuell Modulteil- leistungen) ¹	Abschlussnote	voraussetzungen ²	Studien- semester
Grundlagen der Orientalistik	2 Vorlesungen à 2 SWS, 1 Übung 1 SWS, Selbststudium (75 h)	5	nein	Kurzreferat , Klausuren	5/55	nein	1-2
Grundstufe Arabisch	4 Sprachkurse à 4 SWS, Selbststudium (210 h)	15	ja	Mündliche Prüfung	0/55	ja	1+2
Aufbaustufe Arabisch	4 Sprachkurse à 2 SWS, Selbststudium (180 h)	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/55	ja	3
Sprachkurs 2. Islam-Sprache	2 Sprachkurse à 4 SWS, Selbststudium (180 h)	10	ja	Klausur	0/55	nein	3+4
Hauptstufe Arabisch	2 Sprachkurse à 2 SWS, 1 Lektürekurs 2 SWS 1 Übung 1 SWS Selbststudium (195h)	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/55	ja	4
Basismodul 90	1 Proseminar G* à 2 SWS, 1 Proseminar R* à 2 SWS, Selbststudium (240 h)	10	ja	Klausur	10/55	nein	1+2
Einführung in das arabische Schrifttum	1 Hauptseminar à 2 SWS, 1 Übung à 2 SWS, Selbststudium (90 h)	5	ja	Mündliche Prüfung	0/55	ja	5
Aufbaumodul	1 Hauptseminar G à 2 SWS, 1 Hauptseminar R à 2 SWS,	10	ja	Hausarbeit	10/55	ja	5+6

	1 Lektürekurs BA à 1 SWS Selbststudium (225 h)						
Abschlussarbeit	Selbststudium (300 h)	10		Abschlussarbeit	10/55	ja	6
(ersatzweise) Praxismodul Übersetzen	1 Hauptseminar Übersetzen à 2 SWS Selbststudium	10	ja	Hausarbeit	10/55	ja	6
ASQ		5					

¹ Um eine gewisse Flexibilität zu bewahren, empfiehlt es sich, die Modulleistung nicht zu eng zu definieren.

² Um auch das Studium so frei wie möglich zu gestalten, sollten nur so viel Festlegungen wie unbedingt nötig getroffen werden.

Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft BA 60

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen) ¹	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen ²	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Orientalistik	2 Vorlesungen à 2 SWS, 1 Übung 1 SWS, Selbststudium (75 h)	5	ja [oder] nein	Kurzreferat , Klausuren	5/40	nein	1-2
Grundstufe Arabisch	4 Sprachkurse à 4 SWS, Selbststudium (210 h)	15	ja	Mündliche Prüfung	0/40	ja	1+2
Aufbaustufe Arabisch	4 Sprachkurse à 2 SWS, Selbststudium (180 h)	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/40	ja	3
Hauptstufe Arabisch	2 Sprachkurse à 2 SWS, 1 Lektürekurs 2 SWS 1 Übung 1 SWS Selbststudium (195h)	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/40	ja	4
Basismodul 60	1 Proseminar G* oder R* à 2 SWS, Selbststudium	10	ja	Klausur	5/40	nein	6

	(120 h)						
Einführung in das arabische Schrifttum	1 Hauptseminar à 2 SWS, 1 Übung à 2 SWS, Selbststudium (90 h)	5	ja	Mündliche Prüfung	0/40	ja	5
Aufbaumodul	1 Hauptseminar G à 2 SWS, 1 Hauptseminar R à 2 SWS, 1 Lektürekurs BA à 1 SWS Selbststudium (225 h)	10	ja	Hausarbeit	10/40	ja	5+6

¹ Um eine gewisse Flexibilität zu bewahren, empfiehlt es sich, die Modulleistung nicht zu eng zu definieren.

² Um auch das Studium so frei wie möglich zu gestalten, sollten nur so viel Festlegungen wie unbedingt nötig getroffen werden.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Wissenschaft vom Christlichen Orient (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2004, S. 256 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Wissenschaft vom Christlichen Orient (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Wissenschaft vom Christlichen Orient (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Wissenschaft vom Christlichen Orient im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Bachelorstudiums des Faches Wissenschaft vom Christlichen Orient ist, die Studierenden mit den Erkenntnissen der christlich-orientalischen Forschung, ihrer Methodiken und deren Anwendung vertraut zu machen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihr durch das Studium gewonnenes Wissen auf professionelle Weise (z.B. in Journalismus, Medien, Interkulturelle soziale Dienste, Internationale Organisationen) anzuwenden oder bei entsprechender Qualifikation in einem vertiefenden Masterstudium des Faches Wissenschaft vom Christlichen Orient fortzusetzen.

(2) Das Bachelorstudium des Faches Wissenschaft vom Christlichen Orient vermittelt Grundkompetenzen zur Geschichte, Religionsgeschichte, Literatur und Kultur der christlich-orientalischen Religionsgemeinschaften. Die Studierenden sollen zu selbständiger Arbeit mit den Texten in der gewählten Sprache befähigt werden. Das Studienprogramm vermittelt das Erarbeiten von Problemen und Wissensfeldern in verschiedenen Bereichen und Epochen der christlich-orientalischen Literatur- und Geistesgeschichte bis in die Gegenwart ermöglichen. Außerdem erwerben die Studierenden die Fertigkeit, fachwissenschaftliche Literatur gezielt und sachkundig einzusetzen.

Während der Schwerpunkt bei den Studienprogrammen 60 und 90 LP in der Vermittlung der Sprachen

liegt, bildet der Schwerpunkt des Studienprogramms 60 LP ohne Sprachen kultur-geschichtliche Aspekte des Christlichen Orients. Das letztere Programm richtet sich an Studentinnen und Studenten, die im Journalismus und allgemein im Medienbereich tätig werden möchten. Das Studienprogramm 60 LP mit Sprachen unterscheiden sich vom Studienprogramm 90 LP durch die Zahl der zu erlernenden Sprachen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Orientalischen Institut in erster Linie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Von den Studierenden wird ein ausgeprägtes Interesse an philologischen, religionsgeschichtlichen und historischen Fragestellungen erwartet.

(2) Lesekenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen, in erster Linie Englisch, Französisch oder Italienisch, sollten vorhanden sein oder während des Studiums spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgeholt werden (ASQ-Module).

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) In das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben. Dabei können Hauptfachstudierende in das 90er Programm, Nebenfachstudierende in das 60er Programm wechseln.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium der Wissenschaft vom Christlichen Orient im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient im Umfang von 60 LP (mit und ohne Sprachen) kann in Zwei-Fach-Bachelor-Studiengängen mit einem Studienprogramm von 120 LP ohne Einschränkung kombiniert werden.

(2) Das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient im Umfang von 90 LP kann in Zwei-Fach-Bachelor-Studiengängen mit einem Studienprogramm von 90 LP ohne Einschränkung kombiniert werden.

§ 8 Aufbau der Studienprogramme

(1) Als Studienprogramm im Umfang von 60 LP wird das Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient mit oder ohne Sprachen angeboten. Das Studienprogramm 60 LP (mit und ohne Sprachen) umfasst jeweils 9 bzw. 10 Module (im letzten Fall ohne ASQ), die Grundlagen des Faches vermitteln (siehe Studienprogrammübersicht im Anhang). Die Module „Grundlagen der Orientalistik/der Wissenschaft vom Christlichen Orient“ und die „Einführung in die Literaturen des Christlichen Orients“ sind in den beiden 60 LP Programmen obligatorisch zu absolvieren. Zusätzlich ist ein Sprachmodul obligatorisch für das Studienprogramm 60 LP mit Sprachen.

Im Studienprogramm 60 LP ohne Sprachen sind die Sprachmodule durch Praktikumsmodul, KG (Kirchengeschichte) I, II und ASQ-Modul ersetzt.

(2) Als Studienprogramm im Umfang von 90 LP umfasst das Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient 11 Module. Darin werden die Module des Studienprogramms LP 60 mit Sprachen durch eine weitere Sprache des Christlichen Orients im Umfang von 10 LP (Armenisch), Praktikumsmodul im Umfang von 5 LP, ASQ-Modul (Englisch, Französisch, Italienisch oder Latein) im Umfang von 5 LP und Abschlussmodul im Umfang von 10 LP ergänzt. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Wissenschaft vom Christlichen Orient geschrieben, muss als Ersatzmodul ein Sprachmodul im Umfang von 10 LP (= weitere Sprache des Christlichen Orients oder Latein) oder ein Modul im Umfang von 10 LP aus den benachbarten Fächern (nach Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern) gewählt werden.

(3) Näheres zum Aufbau der Studienprogramme, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote des Studienprogramms Wissenschaft vom Christlicher Orient 90 LP sowie 60 LP mit und ohne Sprachen ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 9 Praktikum

(gilt nur für 60 LP ohne Sprachen und für 90 LP)

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehrheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung (im Inland oder Ausland) absolviert. Im

90er Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient sind sie im Umfang von 5 LP integriert.

(2) Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit an christlich-orientalischen kirchlichen Einrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen, die sich mit dem Oriens Christianus beschäftigen, sowie Museen oder Medienanstalten durchgeführt. Auch Grabungstätigkeit auf dem Gebiet des christlichen Oriens oder Tätigkeit an den internationalen Organisationen, die partiell mit dem Christlichen Orient befasst sind, kann voll in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumstätigkeit hervorgeht.

(3) Die Praktika können von den Studierenden selbstständig vereinbart werden. Der Praktikumsbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 10

Arten der Lehrveranstaltung

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Seminar (SE), Übung oder Proseminar (ÜB, PS), Tutorium (TU) und wahlweise eine Exkursion (EX).

(2) Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- Übungen dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- Exkursionen befördern die direkte Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand.

§ 11

Abschlussbezeichnung

(1) Im Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (60 Leistungspunkte, mit und ohne Sprachen) wird keine Bachelor-Arbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird von gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

(2) Sofern die Bachelor-Arbeit im Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (90 Leistungspunkte) geschrieben wird, führt das Bachelor-Studium in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A).

§ 12

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulvorleistungen und Modulleistungen in den Bachelor-Studienprogrammen Wissenschaft vom Christlichen Orient sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen ohne Leerzeichen;
- d. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25 Seiten;
- e. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 5 Seiten;
- g. Thesenpapier als Diskussionsgrundlage in schriftlicher Form von maximal 4 Seiten;
- h. Informationsreferat: Auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 2-4 Seiten;
- i. Bachelorarbeit (siehe § 15).

(2) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Für das Modul Bachelor-Arbeit gilt § 20 Abs. 13 ABStPOBM. Diese darf nur einmal wiederholt werden.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

§ 13

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Modulleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modul-

beschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Studienprogramme Wissenschaft vom Christlichen Orient bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter am Orientalischen Institut einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Bachelor-Arbeit (gilt nur für das Studienprogramm 90 LP)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Wird die Bachelor-Arbeit im Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit die in § 8 Abs. 2 genannten Module zu belegen (vergleiche auch § 20 Abs. 4 ABStPOBM).

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von 70 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel spätestens zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Thema und

Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Alles weitere regelt § 20 ABStPOBM.

(5) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 50 Textseiten nicht überschreiten, die Bewertung folgt den in § 21 ABStPOBM vorgegebenen Richtlinien.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Teil des Abschlussmoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Bachelor-Arbeit stattfindet.

(8) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er ein Überblick über das gesamte Gebiet des Christlichen Orients problem- und anwendungsbezogen vermitteln kann.

(9) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (siehe § 7) regelt, welche Module benotet werden und in welchem Umfang diese in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat am 12.07.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Übersicht über das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (Bachelor of Arts) - 90 Leistungspunkte (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Einführung in die Wissenschaft vom Christlichen Orient	5	5	nein	schriftliche Klausur	5/45	nein	1. oder/und 2.
Sprachen (1 aus 3 auswählen)	16	15	nein	Mündliche Prüfung	-	nein	1. und 2.

Arabisch I und II (Grundstufe)				Prüfung			
Arabisch III (Aufbaustufe)	8	10	nein	Mündliche Prüfung	-	Arabisch I und II	3.
Arabisch IV (Hauptstufe)	7	10	ja	Mündliche Prüfung, Klausur	10/45	Arabisch III	4.
Hebräisch I und II (Biblisches Hebräisch + HGG 2)	8	15	nein	Klausur und mündliche Prüfung	-	nein	1. und 2. bzw. 4.
Hebräisch III (Kursorische Lektüre des Alten Testaments, Teil I und II)	4	10	nein	Mündliche Prüfung	-	Hebräisch I und II	3.
Hebräisch IV (Kursorische Lektüre des Alten Testaments, Teil 3)	2	10	nein	Mündliche Prüfung	10/45	Hebräisch III	4.
Griechisch I und II (Griechischer Spracherwerb + Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten)	12	15	nein	Klausur	-	nein	1. und 2.
Griechisch III (Vertiefungsmodul Griechische Sprache + Lektüre attischer Prosa)	7	10	nein	Klausur, mündliche Prüfung	-	Griechisch I und II	3.
Griechisch IV (Lektüre patristischer Texte)	2	10	nein	Mündliche Prüfung	10/45	Griechisch III	4.
2. Sprache aus dem Gebiet des Christlichen Orients (Grundkurs Armenisch)	4	10	nein	Klausur	10/45	nein	3. und 4.
Basismodul G (Geschichte und Kultur der christlich-orientalischen Länder)	2	5	ja	Hausarbeit	-	ja	1. oder 3.
Basismodul R (Religionsgeschichte und Theologie des Christlichen Orients)	2	5	ja	Hausarbeit	-	ja	2. oder 4.
Einführung in die Literaturen des Orients Christianus	4	5	ja	Mündliche Prüfung	-	ja	5.
2 von 4 auswählen Hauptmodul G	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Hauptmodul R	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Hauptmodul SL	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Hauptmodul KA	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Praktikumsmodul		5	nein	Schriftlicher Bericht	-	nein	4. oder 5.
ASQ		5	nein		-	nein	
Abschlussmodul		10	ja	Bachelorarbeit und mündliche	10/45	ja	6.

				Prüfung			
Ersatzmodul für Abschlussarbeit (3. Sprache des Christlichen Orients oder Latein oder ein Modul im Umfang von 10 LP aus den benachbarten Fächern nach Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern)	2 oder 4	10	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	-	nein	5. oder/und 6.

Übersicht über das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (Bachelor of Arts) - 60 Leistungspunkte (mit Sprachen) (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Einführung in die Wissenschaft vom Christlichen Orient	5	5	nein	schriftliche Klausur	5/45	nein	1. oder/und 2.
Sprachen (1 aus 3 auswählen) Arabisch I und II (Grundstufe)	16	15	nein	Mündliche Prüfung		nein	1. und 2.
Arabisch III (Aufbaustufe)	8	10	nein	Mündliche Prüfung	10/45	Arabisch I und II	3.
Hebräisch I und II (Biblisches Hebräisch + HGG 2)	8	15	nein	Klausur und mündliche Prüfung		nein	1. und 2. bzw. 4.
Hebräisch III (Kursorische Lektüre des Alten Testaments, Teil I und II)	4	10	nein	Mündliche Prüfung	10/45	Hebräisch I und II	3.
Griechisch I und II (Griechischer Spracherwerb + Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten)	12	15	nein	Klausur	-	nein	1. und 2.
Griechisch III (Vertiefungsmodul Griechische Sprache + Lektüre attischer Prosa)	7	10	nein	Klausur, mündliche Prüfung	10/45	Griechisch I und II	3.
Basismodul G (Geschichte und Kultur der christlich-orientalischen Länder)	2	5	ja	Hausarbeit	-	ja	1. oder 3.
Basismodul R (Religionsgeschichte und Theologie des Christlichen Orients)	2	5	ja	Hausarbeit	-	ja	2. oder 4.
Basismodul L (Einführung in die Literaturen des Christlichen Orients)	4	5	ja	Mündliche Prüfung	-	ja	5.
Basismodul KA (Einführung in die Kunst und Archäologie des Christlichen Orients/Grundmodul Später Orient)	2	5	ja	Hausarbeit	-	ja	1.
2 von 4 auswählen: Hauptmodul G	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche	10/45	ja	5. und 6.

Hauptmodul G				Prüfung			
Hauptmodul R	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Hauptmodul L	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Hauptmodul KA	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	4.

Übersicht über das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (Bachelor of Arts) - 60 Leistungspunkte (ohne Sprachen) (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Einführung in die Wissenschaft vom Christlichen Orient	5	5	nein	schriftliche Klausur	5/45	nein	1. oder/und 2.
Basismodul G (Geschichte und Kultur der christlich-orientalischen Länder)	2	5	ja	Hausarbeit	-	ja	1. oder 3.
Basismodul R (Religionsgeschichte und Theologie des Christlichen Orients)	2	5	ja	Hausarbeit	-	ja	2. oder 4.
Basismodul L (Einführung in die Literaturen des Orients Christianus)	4	5	ja	Mündliche Prüfung	-	ja	5.
Basismodul KG I + II (import)	4	10	ja	Mündliche Prüfung	10/45	ja	3. und 4.
Einführung in die Welt der Ostkirche orthodoxer/byzantinischer Prägung	2	5	ja	Hausarbeit/ mündliche oder schriftliche Prüfung	-	ja	3.
3 von 4 wählen: Hauptmodul G	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Hauptmodul R	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Hauptmodul L	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung	10/45	ja	5. und 6.
Hauptmodul KA (Grundmodul Später Orient + Vertiefungsmodul Später Orient)	2	5	ja	Hausarbeit/ Mündliche Prüfung/Klausur	10/45	ja	5. und 6.
ASQ		5	nein			nein	
Praktikumsmodul		5	nein	Schriftlicher Bericht	-	nein	4. oder 5.

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Soziologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Soziologie (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang

- Soziologie (60 Leistungspunkte),
- Soziologie (90 Leistungspunkte) und
- Soziologie (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Soziologie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbstständiger Arbeitsweise zu vertiefen.

Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Als zentrale fachspezifische, berufsrelevante Kernkompetenz wird dabei die reflektierte Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden angesehen. Ziel des Studienprogramms Soziologie (60 Leistungspunkte) ist es, grundlegende Kenntnisse in den Bereichen soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur und spezielle Soziologie zu

erlernen. Zusätzlich werden im Studienprogramm Soziologie (90 Leistungspunkte) vertiefende Kenntnisse im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik vermittelt. Weiterhin wird durch geeignete Lernformen (z.B. Praktikum, Module zu Schlüsselqualifikationen) eine selbstständige, anwendungsorientierte Arbeitsweise erlernt. Darüber hinaus sollen Studierende des Studienprogramms Soziologie (120 Leistungspunkte) Kompetenz im Bereich sozialwissenschaftlicher Projektarbeit erlangen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienfachs Soziologie finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Praxisfeldern in der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-) Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Eine Studienfachberatung erfolgt durch die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater des Instituts für Soziologie zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ein vergleichbares Soziologie-Studium endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie bzw. er sich in einem solchen Studium in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Englische Sprachkenntnisse werden für das erfolgreiche Studium des Studienprogramms Soziologie dringend empfohlen (z.B. für das Studium englischsprachiger Fachliteratur, den Besuch englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder englischsprachiger Gastvorträge).

(3) Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zuteilung eines Studienplatzes.

(4) Anträge zum Studiengangswechsel entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu zwei Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von

ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 ABSiPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit Ausnahme der Kombinationen Soziologie mit Politikwissenschaft frei kombiniert werden. Statt dieser Kombinationen ist der Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) zu studieren.

(2) Gemäß § 7 Abs. 4 ABSiPOBM werden Kombinationen mit folgenden Studienprogrammen empfohlen:

Studienprogramm Soziologie ... LP mit:	60 LP	90 LP	120 LP
Erziehungswissenschaft			X
Ethnologie		X	X
Geographie	X		X
Geschichte	X	X	X
Japanologie		X	X
Medien- und Kommunikationswissenschaften		X	
Philosophie		X	X
Psychologie			X
Wirtschaftsinformatik	X		X
Wirtschaftswissenschaften	X		X

§ 7 Aufbau der Studienprogramme

(1) Der Aufbau (Gliederung der Module in Studienbereiche) und der Ablauf (Gliederung der Module nach Studiensemester) der Studienprogramme Soziologie ergibt sich aus den Studienprogrammübersichten in der Anlage. Das Bachelor-Studium Soziologie gliedert sich in die Bereiche:

- Soziologische Theorie,
- Methoden und Statistik,
- Sozialstruktur,
- Spezielle Soziologien,
- Schlüsselqualifikationen (nur 90 und 120 Leistungspunkte),
- Praktikum (nur 90 und 120 Leistungspunkte) und die
- Abschlussarbeit (nur 90 und 120 Leistungspunkte).

(2) Gemäß § 7 Abs. 7 ABSiPOBM werden für die Studienprogramme Soziologie (90 Leistungspunkte) und Soziologie (120 Leistungspunkte) im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Englisch-, Präsen-

tations-, Medienkompetenz- und EDV-Module empfohlen.

§ 8 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Praktika sind vorzugsweise in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

(3) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in das Studienprogramm Soziologie (120 Leistungspunkte) oder mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm Soziologie (90 Leistungspunkte) integriert. Im Studienprogramm Soziologie (60 Leistungspunkte) ist kein Praktikum vorgesehen.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Soziologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Für alle Veranstaltungen gilt die Pflicht zur kontinuierlichen Teilnahme. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln;
- b. Übungen: Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu entsprechenden Vorlesungen. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse oder der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- c. Seminare: Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z.B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken, Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbstständigen Arbeit angeleitet;
- d. Forschungsprojekte: Forschungsprojekte sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Sie dienen der Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial;
- e. Tutorien: Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Kursen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander;

- f. Kolloquien: Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen;
- g. Exkursionen: Exkursionen sind thematisch ausgerichtet, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Dem gemäß führt das Bachelor-Studium der Soziologie mit 120 Leistungspunkten bzw. mit 90 Leistungspunkten und Abschlussarbeit in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (Soziologie).

§ 11

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
- b. Präsentation: Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
- c. Diskussionsleitung: Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- d. Diskussionsteilnahme: Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- e. Sitzungsmoderation: Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Struktur der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. des Moderators;
- f. Klausur: Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind;

- g. Hausarbeit: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann;
- h. Empirischer Forschungsbericht: Empirische Forschungsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
- i. Praktikumsbericht: Praktikumsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten während eines Praktikums;
- j. Sitzungsmoderationsbericht: Sie sind sachliche Darstellungen über den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung), wobei insbesondere auf den Diskussionsverlauf Bezug genommen wird;
- k. Protokoll: Protokolle sind genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
- l. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird;
- m. Kurztest: Ein Kurztest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;
- n. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Gemäß §§ 14 Abs. 8; 20 Abs. 13 ABStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ergeben sich aus der

Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Ausgang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Soziologie bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Soziologie einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABSStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSStPOBM) in den Studienprogrammen Soziologie (120 Leistungspunkte) und Soziologie (90 Leistungspunkte).

(2) Wird nicht im Studienprogramm Soziologie (90 Leistungspunkte), sondern im anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit die Module T3 Aufbaumodul soziologische Theorie, SP1 Wirtschaftssoziologie/Umweltsoziologie und SP2 Spezielle Soziologie zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABSStPOBM). Anderfalls wird neben der Bachelor-Arbeit nur eins der beiden Module SP1 Wirtschaftssoziologie/Umweltsoziologie und SP2 Spezielle Soziologie belegt.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM).

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten aufweisen.

(5) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABSStPOBM bestehen, und Angaben zum Anteil dieser Teilleistungen an der

jeweiligen Modulnote sind in der Studienprogrammübersicht und den allgemeinen Modulbeschreibungen der Studienprogramme zu finden. Sie sind wie folgt geregelt:

Modul	Modulvorleistung	Modulteilleistung	Anteil
T1 Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	-	Hausarbeit	100%
T2 Basismodul soziologische Theorie	-	Klausur Hausarbeit	30% 70%
T3 Aufbaumodul soziologische Theorie	Referat	Hausarbeit	100%
M1 Einführung in Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie	-	Klausur	100%
M2 Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten mit Projektarbeit	-	Klausur Projektbericht	30% 70%
M2 Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten	-	Klausur	100%
M3 Einführung in die deskriptive Statistik mit Projektarbeit	-	Klausur Projektbericht	30% 70%
M3 Einführung in die deskriptive Statistik	-	Klausur	100%
M4 Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	-	Klausur	100%
SO1 Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	-	Klausur	100%
SO2 Wirtschaft und Staat	Referat	Hausarbeit	100%
SO3 Weltgesellschaft im Werden	Referat	Hausarbeit	100%
SP1 Wirtschaftssoziologie/Umweltsoziologie	Referat	Hausarbeit	100%
SP2 Spezielle Soziologie	Mündliche Leistung	schriftliche Leistung	100%
FSQ1 EDV-Anwendungen für Soziologen	5 Übungsaufgaben	Hausarbeit	Unbenotet
FSQ2 Abschlussprojekt	-	Projektbericht	Unbenotet
ASQ1	Regelt der Anbieter		Unbenotet
ASQ2			Unbenotet
AA Abschlussarbeit	-	Abchluss-	100%

		arbeit	
PR 6-Wochen-Praktikum	-	Praktikumsbericht	Unbenotet
PR 3-Wochen-Praktikum	-	Praktikumsbericht	Unbenotet

(2) Der Studienprogrammübersicht und den allgemeinen Modulbeschreibungen ist zu entnehmen, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM). Die Berechnung der Gesamtnote für das jeweilige Studienprogramm ergibt sich wie folgt:

Modul	60 LP	90 LP ohne AA	90 LP mit AA	120 LP
T1	Benotet 10/30	Benotet 10/50	Benotet 10/50	Benotet 10/60
T2	Benotet 0/30	Benotet 0/50	Benotet 0/50	Benotet 0/60
T3	Benotet 0/30	Benotet 5/50	-	Benotet 5/60
M1	Benotet 0/30	Benotet 0/50	Benotet 0/50	Benotet 0/60
M2 mit Projekt	-	Benotet 10/50	Benotet 10/50	Benotet 10/60
M2	Benotet 5/30	-	-	-
M3 mit Projekt	-	Benotet 10/50	Benotet 10/50	Benotet 10/60
M3	Benotet 5/30	-	-	-
M4	-	Benotet 0/50	Benotet 0/50	Benotet 0/60
SO1	Benotet 5/30	Benotet 5/50	Benotet 5/50	Benotet 5/60
SO2	Benotet 5/30	Benotet 5/50	Benotet 5/50	Benotet 5/60
SO3	-	-	-	Benotet 0/60
SP1	Benotet 0/30	Benotet 5/50	Benotet 0/50	Benotet 5/60
SP2	Benotet 0/30	Benotet 0/50	Benotet 0/50	Benotet 0/60

Anlage Studienprogrammübersichten

Studienprogrammübersichten (gemäß § 7)

Studienprogrammübersicht Soziologie (120 Leistungspunkte) nach Studienbereichen

Modultitel	SWS	LP	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistung	Modulleistungen	Anteil an der Gesamtnote	Semester
<i>Bereich: Soziologische Theorie</i>							
T1: Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	4	10	Wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls M1	-	Hausarbeit	10/60	1.
T2: Basismodul soziologische Theo-	4	10	T1, wünsch-	-	Klausur	0/60	2.

FSQ1	-	Unbenotet 0/50	Unbenotet 0/50	Unbenotet 0/60
FSQ2	-	-	-	Unbenotet 0/60
ASQ1	-	Unbenotet 0/50	Unbenotet 0/50	Unbenotet 0/60
ASQ2	-	-	-	Unbenotet 0/60
AA	-	-	Benotet 10/50	Benotet 10/60
PR 6-Wochen	-	-	-	Unbenotet 0/60
PR 3-Wochen	-	Unbenotet 0/50	Unbenotet 0/50	-

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 21. Juni 2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

rie			schenswert: M1		(30%) Hausar- beit (70%)		
T3: Aufbaumodul soziologische Theorie	3	5	T2	Referat	Hausar- beit	5/60	4.
<i>Bereich: Methoden und Statistik</i>							
M1: Einführung in Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie	3	5	Wünschens- wert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls T1	-	Klausur	0/60	1.
M2: Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten mit Projektarbeit	4	10	M1	-	Klausur (30%) Projekt- arbeit (70%)	10/60	2.
M3: Einführung in die deskriptive Statistik mit Projektarbeit	4	10	M1, M2	-	Klausur (30%) Projekt- arbeit (70%)	10/60	3.
M4: Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	3	5	M3	-	Klausur	0/60	4.
<i>Bereich: Sozialstruktur</i>							
SO1: Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	3	5	-	-	Klausur	5/60	1.
SO2: Wirtschaft und Staat	4	5	-	Referat	Hausar- beit	5/60	3.
SO3: Weltgesellschaft im Werden	3	5	-	Referat	Hausar- beit	0/60	5.
<i>Bereich: Spezielle Soziologien</i>							
SP1: Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	4	5	-	Referat	Hausar- beit	5/60	4.
SP2: Spezielle Soziologie	4	5	-	mündliche Leistung	schriftliche Leistung	0/60	5.
<i>Bereich: Schlüsselqualifikationen</i>							
FSQ1: EDV-Anwendungen für Soziologen	4	5	-	5 Übungsauf- gaben	Hausar- beit	0/60	1. + 2.
FSQ2: Abschlussprojekt	2	5	Wünschens- wert: SP1, SP2	-	Projekt- bericht	0/60	6.
ASQ1: Allgemeine Schlüsselqualifikation	X	5	regelt der Anbieter			0/60	3.
ASQ2: Allgemeine Schlüsselqualifikation	X	5	regelt der Anbieter			0/60	4.
<i>Bereich: Abschluss</i>							
AA: Abschlussarbeit	0	10	-	-	Ab- schluss- arbeit	10/60	6.
<i>Bereich: Praktikum</i>							
PR: 6-Wochen-Praktikum	2	10	-	-	Prakti- kumsbe- richt	0/60	5.

Studienprogrammübersicht Soziologie (120 Leistungspunkte) nach Studiensemestern

Modultitel	SWS	LP	Teilnahme- voraussetzungen	Modulvorleistung	Modul- leistungen	Anteil an der Gesamtnote	Studien- bereich
------------	-----	----	-------------------------------	------------------	----------------------	--------------------------------	---------------------

<i>1. Semester</i>							
T1: Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	4	10	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls M1	-	Hausarbeit	10/60	Soziologische Theorie
M1: Einführung in Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie	3	5	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls T1	-	Klausur	0/60	Methoden und Statistik
FSQ1/1: EDV-Anwendungen für Soziologen	2	0	-	3 Übungsaufgaben	-	0/60	Schlüsselqualifikationen
SO1: Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	3	5	-	-	Klausur	5/60	Sozialstruktur
<i>2. Semester</i>							
T2: Basismodul soziologische Theorie	4	10	Obligatorisch: T1, wünschenswert: M1	-	Klausur (30%) Hausarbeit (70%)	0/60	Soziologische Theorie
M2: Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten mit Projektarbeit	4	10	M1	-	Klausur	10/60	Methoden und Statistik
FSQ1/2: EDV-Anwendungen für Soziologen	2	5	-	2 Übungsaufgaben	Hausarbeit	0/60	Schlüsselqualifikationen
<i>3. Semester</i>							
M3: Einführung in die deskriptive Statistik mit Projektarbeit	4	10	M1, M2	-	Klausur (30%) Projektbericht (70%)	10/60	Methoden und Statistik
SO2: Wirtschaft und Staat	4	5	-	Referat	Hausarbeit	5/60	Sozialstruktur
ASQ1: Allgemeine Schlüsselqualifikation	X	5	regelt der Anbieter			0/60	Schlüsselqualifikationen
<i>4. Semester</i>							
T3: Aufbauomodul soziologische Theorie	3	5	T2	Referat	Hausarbeit	5/60	Soziologische Theorie
M4: Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	3	5	M3	-	Klausur	0/60	Methoden und Statistik
SP1: Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	4	5	-	Referat	Hausarbeit	5/60	Spezielle Soziologien
ASQ2: Allgemeine Schlüsselqualifikation	X	5	regelt der Anbieter			0/60	Schlüsselqualifikationen
<i>5. Semester</i>							
SO3: Weltgesellschaft im Werden	3	5	-	Referat	Hausarbeit	0/60	Sozialstruktur
SP2: Spezielle Soziologie	4	5	-	mündliche	schrift-	0/60	Spezielle

				Leistung	liche Leistung		Soziologien
PR: 6-Wochen-Praktikum	2	10	-	-	Paktikumsbericht	0/60	Praktikum
6. Semester							
FSQ2: Abschlussprojekt	2	5	wünschenswert: SP1, SP2	-	Projektbericht	0/60	Schlüsselqualifikationen
AA: Abschlussarbeit	0	10	-	-	Abschlussarbeit	10/60	Abschluss

Studienprogrammübersicht Soziologie (120 Leistungspunkte) nach Studienbereichen und -semestern

Semester	Soziologische Theorie	Methoden und Statistik	Sozialstruktur	Spezielle Soziologien	Schlüsselqualifikationen	Abschluss	Praktikum	Leistungspunkte
1. (WS)	T1: 10	M1: 5	SO1: 5		FSQ1/1: 0			20
2. (SS)	T2: 10	M2: 10			FSQ1/2: 5			25
3. (WS)		M3: 10	SO2: 5		ASQ1: 5			20
4. (SS)	T3: 5	M4: 5		SP1: 5	ASQ2: 5			20
5. (WS)			SO3: 5	SP2: 5			PR: 10	20
6. (SS)					FSQ2: 5	AA: 10		15
Leistungspunkte	25	30	15	10	20	10	10	120

Studienprogrammübersicht Soziologie (90 Leistungspunkte) nach Studienbereichen

Modultitel	SWS	LP	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistung	Modulleistungen	Anteil an der Gesamtnote	Semester
Bereich: Soziologische Theorie							
T1: Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	4	10	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls M1	-	Hausarbeit	10/50	1.
T2: Basismodul soziologische Theorie	4	10	Obligatorisch: T1, wünschenswert: M1	-	Klausur (30%) Hausarbeit (70%)	0/50	4.
T3: Aufbaumodul soziologische Theorie	3	5	T2	Referat	Hausarbeit	5/50	6.
Bereich: Methoden und Statistik							
M1: Einführung in Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie	3	5	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls T1	-	Klausur	0/50	1.
M2: Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten mit Projektarbeit	4	10	M1	-	Klausur (30%) Projektarbeit (70%)	10/50	2.
M3: Einführung in die deskriptive Statistik mit Projektarbeit	4	10	M1, M2	-	Klausur (30%) Projektarbeit (70%)	10/50	3.
M4: Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	3	5	M3	-	Klausur	0/50	4.

<i>Bereich: Sozialstruktur</i>							
SO1: Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	3	5	-	-	Klausur	5/50	3.
SO2: Wirtschaft und Staat	4	5	-	Referat	Hausarbeit	5/50	5.
<i>Bereich: Spezielle Soziologien</i>							
SP1: Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	4	5	-	Referat	Hausarbeit	(5)/50	ab dem 5.
SP2: Spezielle Soziologie	4	5	-	mündliche Leistung	schriftliche Leistung	0/50	5.
<i>Bereich: Schlüsselqualifikationen</i>							
FSQ1: EDV-Anwendungen für Soziologen	4	5	-	5 Übungsaufgaben	Hausarbeit	0/50	1. + 2.
ASQ1: Allgemeine Schlüsselqualifikation	X	5	regelt der Anbieter			0/50	5.
<i>Bereich: Abschluss</i>							
AA: Abschlussarbeit	0	10	-	-	Abschlussarbeit	10/50	6.
<i>Bereich: Praktikum</i>							
PR: 3-Wochen-Praktikum	2	5	-	-	Praktikumsbericht	0/50	6.

Wird die Abschlussarbeit im Studienprogramm Soziologie geschrieben, entfällt das Modul T3 und von den Modulen SP1 und SP2 wird eins gewählt.

Wird die Abschlussarbeit nicht im Studienprogramm Soziologie geschrieben, sind die Module T3, SP1 und SP2 zu belegen.

Studienprogrammübersicht Soziologie (90 Leistungspunkte) nach Studiensemestern

Modultitel	SWS	LP	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistung	Modulleistungen	Anteil an der Gesamtnote	Studienbereich
<i>1. Semester</i>							
T1: Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	4	10	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls M1	-	Hausarbeit	10/50	Soziologische Theorie
M1: Einführung in Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie	3	5	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls T1	-	Klausur	0/50	Methoden und Statistik
FSQ1: EDV-Anwendungen für Soziologen	2	0	-	3 Übungsaufgaben	-	0/50	Schlüsselqualifikationen
<i>2. Semester</i>							
M2: Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten mit Projektarbeit	4	10	M1	-	Klausur (30%) Projektarbeit (70%)	10/50	Methoden und Statistik
FSQ1: EDV-Anwendungen für Soziologen	2	5	-	2 Übungsaufgaben	Hausarbeit	0/50	Schlüsselqualifikationen
<i>3. Semester</i>							
M3: Einführung in die deskriptive Statistik mit Projektarbeit	4	10	M1, M2	-	Klausur (30%)	10/50	Methoden und

					Projektarbeit (70%)		Statistik
SO1: Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	3	5	-	-	Klausur	5/50	Sozialstruktur
4. Semester							
T2: Basismodul soziologische Theorie	4	10	Obligatorisch: T1, wünschenswert: M1	-	Klausur (30%) Hausarbeit (70%)	0/50	Soziologische Theorie
M4: Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	3	5	M3	-	Klausur	0/50	Methoden und Statistik
5. Semester							
SO2: Wirtschaft und Staat	4	5	-	Referat	Hausarbeit	5/50	Sozialstruktur
SP1: Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	4	5	-	Referat	Hausarbeit	0/50	Spezielle Soziologien
SP2: Spezielle Soziologie	4	5	-	mündliche Leistung	schriftliche Leistung	0/50	Spezielle Soziologien
ASQ1: Allgemeine Schlüsselqualifikation	X	5	regelt der Anbieter			0/50	Schlüsselqualifikationen
6. Semester							
T3: Aufbaumodul soziologische Theorie	3	5	T2	Referat	Hausarbeit	5/50	Soziologische Theorie
SP1: Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	4	5	-	Referat	Hausarbeit	5/50	Spezielle Soziologien
AA: Abschlussarbeit	0	10	-	-	Abchlussarbeit	10/50	Abchluss
PR: 3-Wochen-Praktikum	2	5	-	-	Praktikumsbericht	0/50	Praktikum

Wird die Abschlussarbeit im Studienprogramm Soziologie geschrieben, entfällt das Modul T3 und von den Modulen SP1 und SP2 wird eins gewählt.

Wird die Abschlussarbeit nicht im Studienprogramm Soziologie geschrieben, sind die Module T3, SP1 und SP2 zu belegen.

Studienprogrammübersicht Soziologie (90 Leistungspunkte) nach Studienbereichen und -semestern

Semester	Soziologische Theorie	Methoden und Statistik	Sozialstruktur	Spezielle Soziologien	Schlüsselqualifikationen	Abschluss	Praktikum	Leistungspunkte
1. (WS)	T1: 10	M1: 5			FSQ1/1: 0			15
2. (SS)		M2: 10			FSQ1/2: 5			15
3. (WS)		M3: 10	SO1: 5					15
4. (SS)	T2: 10	M4: 5						15
5. (WS)			SO2: 5	SP2: 5	ASQ1: 5			15
6. (SS)	T3: 5			SP1: 5		AA: 10	PR: 5	15
Leistungspunkte	25	30	10	10	10	10	5	90

Wird die Abschlussarbeit im Studienprogramm Soziologie geschrieben, entfällt das Modul T3 und von den Modulen SP1 und SP2 wird eins gewählt.

Wird die Abschlussarbeit nicht im Studienprogramm Soziologie geschrieben, sind die Module T3, SP1 und SP2 zu belegen.

Studienprogrammübersicht Soziologie (60 Leistungspunkte) nach Studienbereichen

Modultitel	SWS	LP	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistung	Modulleistungen	Anteil an der Gesamtnote	Semester
<i>Bereich: Soziologische Theorie</i>							
T1: Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	4	10	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls M1	-	Hausarbeit	10/30	1.
T2: Basismodul soziologische Theorie	4	10	Obligatorisch: T1, wünschenswert: M1	-	Klausur (30%) Hausarbeit (70%)	0/30	2.
T3: Aufbaumodul soziologische Theorie	3	5	T2	Referat	Hausarbeit	0/30	6.
<i>Bereich: Methoden und Statistik</i>							
M1: Einführung in Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie	3	5	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls T1	-	Klausur	0/30	3.
M2: Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten	3	5	M1	-	Klausur	5/30	4.
M3: Einführung in die deskriptive Statistik	3	5	M1, M2	-	Klausur	5/30	5.
<i>Bereich: Sozialstruktur</i>							
SO1: Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	3	5	-	-	Klausur	5/30	3.
SO2: Wirtschaft und Staat	4	5	-	Referat	Hausarbeit	5/30	5.
<i>Bereich: Spezielle Soziologien</i>							
SP1: Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	4	5	-	Referat	Hausarbeit	0/30	4.
SP2: Spezielle Soziologie	4	5	-	mündliche Leistung	schriftliche Leistung	0/30	6.

Studienprogrammübersicht Soziologie (60 Leistungspunkte) nach Studiensemestern

Modultitel	SWS	LP	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistung	Modulleistungen	Anteil Gesamtnote	Studienbereich
<i>1. Semester</i>							
T1: Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	4	10	wünschenswert ist der gleichzeitige Besuch des Moduls M1	-	Hausarbeit	10/30	Soziologische Theorie
<i>2. Semester</i>							
T2: Basismodul soziologische Theorie	4	10	Obligatorisch: T1, wünschenswert: M1	-	Klausur (30%) Hausarbeit (70%)	0/30	Soziologische Theorie
<i>3. Semester</i>							
M1: Einführung in Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der	3	5	wünschenswert ist der gleich-	-	Klausur	0/30	Methoden und Sta-

Soziologie			zeitige Besuch des Moduls T1				tistik
SO1: Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	3	5	-	-	Klausur	5/30	Sozial- struktur
4. Semester							
M2: Methoden der Datenerhebung und der Auswertung qualitativer Daten	3	5	M1	-	Klausur	5/30	Methoden und Sta- tistik
SP1: Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	4	5	-	Referat	Hausar- beit	0/30	Spezielle Soziolo- gien
5. Semester							
M3: Einführung in die deskriptive Statistik	3	5	M1, M2	-	Klausur	5/30	Methoden und Sta- tistik
SO2: Wirtschaft und Staat	4	5	-	Referat	Hausar- beit	5/30	Sozial- struktur
6. Semester							
T3: Aufbaumodul soziologische Theorie	3	5	T2	Referat	Hausar- beit	0/30	Soziologi- sche Theorie
SP2: Spezielle Soziologie	4	5	-	mündliche Leistung	schrift- liche Leistung	0/30	Spezielle Soziolo- gien

Studienprogrammübersicht Soziologie (60 Leistungspunkte) nach Studienbereichen und -semestern

Semester	Soziologische Theorie	Methoden und Statistik	Sozialstruktur	Spezielle Soziologien	Leistungspunkte
1. (WS)	T1: 10				10
2. (SS)	T2: 10				10
3. (WS)		M1: 5	SO1: 5		10
4. (SS)		M2: 5		SP1: 5	10
5. (WS)		M3: 5	SO2: 5		10
6. (SS)	T3: 5			SP2: 5	10
Leistungspunkte	25	15	10	10	60

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Berufswissenschaftliche Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8, 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Berufswissenschaftliche Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK)“ (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms „Berufswissenschaftliche Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK)“ (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Berufswissenschaftlichen Linguistik im interkulturellen Kontext im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Ziel des Studienprogramms „Berufswissenschaftliche Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK)“ ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen methodischen und allgemeinen Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Masterstudienprogramms befähigen. Ziel des Studienprogramms ist es, theoretische und praktische Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Kommunikationswissenschaft zu vermitteln. Hierzu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz,
- angemessene wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit,
- grundlegende sprachwissenschaftliche Kenntnisse, über Bedingungen, Verlauf und Erfolg menschlicher Kommunikation,

- Kreativität im Umgang mit medialen Ausdrucksformen,
- reflektierte interkulturelle Kompetenz.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit einem zweiten geisteswissenschaftlichen Studienprogramm für Berufswissenschaftler in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, hier besonders im interkulturellen Bereich.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm sollten Lesekenntnisse in einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, auf dem Niveau der ersten Fremdsprache im Abitur als Zulassungsvoraussetzung nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben werden. Hierfür gilt die Belegung von Sprachkursen im Umfang von insgesamt 8 SWS und ein durch ein entsprechendes Zeugnis belegter Abschluss auf dem Niveau von UNICERT® I als entsprechender Nachweis.

(2) In das Studienprogramm „Berufswissenschaftliche Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK)“ können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magister-Studium der „Interkulturellen Wissenskommunikation“ zum Wintersemester 2004 begonnen haben. Dabei können Hauptfach-Studierende in das 90er Studienprogramm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSiPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Gemäß § 7 Abs. 3 der ABSiPOBM sind Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor frei kombinierbar.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden Module aus dem Bereich „Rhetorik“ empfohlen.

§ 8 Praktikum

(1) Das Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

(3) Das Praktikum kann auch im Auslandspraktikum absolviert werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten erfolgt nach Abs. 2.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm „Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK)“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Projektseminare: dienen der Erarbeitung von Projekten (in der Regel in Arbeitsgruppen), bei denen

zuvor erworbene theoretische Kenntnisse in die Praxis umgesetzt werden;

- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSiPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Wird die Abschlussarbeit im Studienprogramm BLIK geschrieben, führt das in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zu der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- b. Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 10 Minuten;
- c. Referat: ein mündlicher Vortrag im Umfang von ca. 25 Minuten;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 20 Seiten (ca. 35.000 Textzeichen);
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 6 Seiten bzw. 11.000 Textzeichen;
- g. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- h. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung, selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeits- oder Projektsitzung;
- i. Stunden- bzw. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung bzw. einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung;
- j. Unterrichtsvor- und nachbereitende Übungsaufgaben;
- k. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Studieninhalten von ca. 10-20 Minuten Dauer;
- l. Projektpräsentation: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas; vorzugsweise als Gruppenarbeit.

Gemäß §§ 14 Abs. 8; 20 Abs. 13 ABSiPOBM wird in allen Modulen, in denen eine zweite Wiederholungsprüfung vorgesehen ist die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für die Module E, F [Sprachkurs], I [Praktikum]. Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden, hier gilt § 20 Abs. 13 ABSiPOBM.

(2) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

(3) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen zum Modul ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms „Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK)“ wird gemäß § 17 Abs. 1 ABSiPOBM ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Dieser besteht aus Mitgliedern des Orientalischen Instituts (2 Professorinnen oder Professoren, 1 Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, 1 Studentin bzw. Studenten) und einer Professorin bzw. einem Professor aus dem Germanistischen Institut.

§ 14 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studien-

gangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das Modul „K. Projektarbeit“ zu belegen.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 90.000 Zeichen aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zum Ende des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Folgende Module werden benotet (§ 21 Abs. 1 ABSiPOBM) und fließen in die Gesamtnote ein (§ 22 Abs. 1 ABSiPOBM):

- a. Verbindlich (insgesamt 65 LP)
 - A. Sprache und Kommunikation (10/75),
 - B. Medientheorie und Praxis (15/75),
 - C. Theoretische Sprachwissenschaft (10/75),
 - D. Journalistisches Schreiben (10/75),
 - F. Sprachkurs II (5/75),
 - G. Soziolinguistik (5/75),
 - H. Interkulturalität (10/75);
- b. Wahlpflichtbereich (insgesamt 10 LP)
 - J. Bachelor-Arbeit (10/75),
 - K. Projektarbeit (10/75).

(2) Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften am 28.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 16.01.2007.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 16. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Übersicht über das Studienprogramm (gemäß § 7)

„Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK)“ - 90 Leistungspunkte

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen) ¹	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen ²	Empfehlung Studiensemester
Sprache und Kommunikation (FSQ) (Pflichtmodul)	5	10	ja	Klausur	10/75	nein	1.-2. Semester
Medientheorie und -praxis (Pflichtmodul)	8	15	ja	Projektpräsentation und Hausarbeit	15/75	nein	1.-2. Semester
Theoretische Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	6	10	ja	Hausarbeit	10/75	ja	3.-4. Semester
Journalistisches Schreiben (Pflichtmodul)	5	10	ja	Hausarbeit	10/75	ja	3.-4. Semester
Sprachkurs I (Pflichtmodul)	4	5	nein	Testat	-	nein	3. Semester
Sprachkurs II (Pflichtmodul)	4	5	nein	schriftlicher Test	5/75	ja	4. Semester
Interkulturalität (Pflichtmodul)	6	10	ja	Hausarbeit, mündliche Prüfung	10/75	ja	5.-6. Semester
Soziolinguistik (Pflichtmodul)	2	5	ja	Hausarbeit	5/75	ja	5. Semester
Praktikum (Pflichtmodul)	-	5	ja	Praktikumsbericht	-	ja	5. Semester
Bachelor-Arbeit (Wahlpflichtmodul)	-	10	nein	Abschlussarbeit	10/75	ja	6. Semester
Projektarbeit (Wahlpflichtmodul)	1	10	nein	Projektpräsentation	10/75	ja	6. Semester
ASQ-Modul (Wahlpflichtmodul)	4	5	-		-	nein	1. Semester

¹ Um eine gewisse Flexibilität zu bewahren, empfiehlt es sich, die Modulleistung nicht zu eng zu definieren.

² Um auch das Studium so frei wie möglich zu gestalten, sollten nur so viel Festlegungen wie unbedingt nötig getroffen werden.

Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 ; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und

Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90, 120

Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90, 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Von den Studierenden wird neben einem allgemeinen Interesse am Umgang mit medialen Produkten ein ausgeprägtes ästhetisches Interesse auch in historischer Perspektive erwartet; darüber hinaus wird ein Interesse an planerisch-konzeptionellen Prozessen wie praktischen Umsetzungen erwartet.

(2) Ziel des Bachelorstudiums der Medien- und Kommunikationswissenschaften ist, die Studierenden mit den Erkenntnissen der medienwissenschaftlichen Forschung, ihrer Methodiken und deren Anwendung vertraut zu machen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihr durch das Studium gewonnenes Wissen auf professionelle Weise in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern anzuwenden oder - bei entsprechendem Studienumfang (Studienprogramm 120 LP) und entsprechender Qualifikation - in einem vertiefenden Masterstudium Medienwissenschaften fortzusetzen.

(3) Das Bachelorstudium der Medien- und Kommunikationswissenschaften vermittelt Grundkompetenzen im Umgang mit unterschiedlichen medialen Produkten (print, audio, visuell, audio-visuell und multimedial). Diese Grundkompetenzen differenzieren sich insbesondere in Fertigkeiten bei der Analyse medialer Produkte in Hinblick auf Form, Inhalt und kommunikative Funktion und Grundkompetenzen im Erstellen medialer Produkte, die die Studierenden befähigen sollen, mediale Produkte allein oder im Team zu entwickeln bzw. bei deren Produktion planerisch und konzeptionell sowie in Kooperation mit entsprechenden Fachleuten mitzuwirken (Schnittstellenkompetenz). Je nach gewähltem Leistungspunktemodell nehmen Tiefe und Differenziertheit der Kompetenzen zu. So werden insbesondere die praktischen Fähigkeiten bei den Leistungspunktemodellen 90 und 120 durch verpflichtende Wahl weiterer medialer Bereiche resp. weiterer Anwendungsbereiche vertieft.

Zur Fundierung der Grundkompetenzen im Umgang mit medialen Produkten vermittelt das Bachelorstudium Basiswissen zu theoretischen Konzepten der Medien-

wissenschaft in systematischer wie historischer Dimension. Insbesondere in den Leistungspunktemodellen 90 und 120 wird die Kompetenz zur Vermittlung theoretischer Konzepte und Modelle durch das Modul „Abschlussarbeit“ und die eingeschlossene Betreuung gestärkt.

(4) Das Studienprogramm qualifiziert insgesamt für ein breites Spektrum von Berufsfeldern. Insbesondere qualifiziert das Studienprogramm für Tätigkeiten im Bereich von Sendeanstalten und Verlagen, Produktionsfirmen aller medialer Bereiche, Agenturen im Bereich der Werbung und PR sowie entsprechende Abteilungen von Firmen und Institutionen, aber auch in weiteren öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit sie im medialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind.

Durch die Wahl der Leistungspunktemodelle sowie geeigneter Zweifächer wird dieses Spektrum entweder eingeschränkt (Leistungspunktemodell 60 LP) oder spezifiziert (Leistungspunktemodell 90 LP) oder ausgeweitet und vertieft (Leistungspunktemodell 120 LP).

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Betreuung und Fachberatung findet im Institut für Medien und Kommunikationswissenschaften im Rahmen eines Mentorenprogramms statt.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung einer Modulleistung soll die Studienfachberatung in Anspruch genommen werden.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Lesekenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen, in erster Linie Englisch und Französisch, müssen vorhanden sein oder während des Studiums durch Wahl geeigneter ASQ-Module nachgeholt werden. Englischkenntnisse müssen auf dem Niveau einer ersten Fremdsprache im Abitur, Kenntnisse der zweiten Fremdsprache müssen auf dem Niveau einer zweiten Fremdsprache im Abitur nachgewiesen werden.

(2) Die Fremdsprachenkenntnisse sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen. Der Nachweis ist fristgerecht im Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 3 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen

Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Gemäß § 7 Abs. 3 ABSStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Modultitel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen und Modulvorleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Module aus folgenden Bereichen werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABSStPOBM):

- a. Rhetorik,
- b. Argumentation und Präsentation,
- c. Eine moderne Fremdsprache.

§ 8 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgeht. Der Praktikumsbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen damit auch nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Im 90er Studienprogramm ist das Praktikum als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert. Im 120er Studienprogramm ist ein weiteres Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert; im Rahmen dieses Studienprogramms kann ein längeres Praktikum auf die beiden Module angerechnet werden. Über die Zulässigkeit entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können - abhängig von der Länge des Praktikums - zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden. Über die Zulässigkeit entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Medien- und Kommunikationswissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Praxisseminare dienen der gezielten Umsetzung von in Übungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten sowie der praktischen Umsetzung selbst entwickelter Konzepte;
- e. Blended E-Learning-Seminare verbinden selbständige Erarbeitung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf der Basis multimedialer Lehrmaterialien und Präsenzveranstaltungen in ‚klassischer‘ Seminarform;
- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen sowie konzeptionelle Prozesse und deren Realisierung in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Medien und Kommunikationswissenschaft in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Modulvorleistungen:
 - a. Protokoll: Schriftliche Wiedergabe der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse einer Seminar- oder Gruppensitzung von in der Regel 5.000 bis 8.000 Zeichen;
 - b. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 6000 bis 12.000 Textzeichen;
 - c. Referat: ein im Umfang an ein Thesenpapier angelehnter mündlicher Vortrag; er soll einen wissenschaftlichen Teilaspekt oder ein Praxisproblem verständlich darstellen;

- d. Präsentation: elektronisch aufbereitete, stundenvorbereitende Arbeit oder Demonstration anhand medialer Produkte im analogen Umfang eines Referats;
 - e. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben;
 - f. Teilleistungen im Rahmen einer Teamaufgabe;
 - g. Kurztest;
- b. Modulleistungen:
- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
 - b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von mindestens 15, maximal 20 Seiten;
 - c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
 - d. Praktische Arbeitsprobe. Diese kann in unterschiedlich medialen Präsentationsformen vorgelegt werden. Die Konzeption und Realisierung kann als Teamleistung erfolgen; die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen kenntlich sein. Die Erstellung dramaturgisch und technisch fundierter Medienprodukte schließt die geeignete Dokumentation des Planungs und Umsetzungsprozesses und die schriftliche Reflexion über Prozess und Produkt ein;
 - e. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 10 Seiten;
 - f. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte fest, zu denen die Modulleistungen erbracht werden müssen. Die Termine hierfür werden mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 8, 20 Abs. 13 ABSfPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Bachelorarbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Bachelorarbeit darf nur einmal wiederholt werden.

(4) Die Termine für die Modulleistungen liegen am Ende der Vorlesungszeit, die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Die Termine hierfür werden durch Aushang beim Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen (§ 15 Abs. 2 ABSfPOBM) ergeben sich der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das

elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSfPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Studienprogramme des Fachbereichs bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABSfPOBM) der durch den Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Bachelor-Arbeit (nur für 90 und 120 LP)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) (nur für BA 90LP) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit 2 der Wahlpflichtmodule „Medienpraxis“, „Marketing“ oder „Interkulturelle Kommunikation“ zu belegen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 LP im Studienprogramm 90 LP oder 90 LP im Studienprogramm 120 LP erfolgreich absolviert hat.

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll mindestens 40, aber nicht mehr als 60 Seiten aufweisen.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Studiensemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15
Bewertung von Modulen und Berechnung
der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (gemäß § 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

Mai 2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17. Januar 2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften am 17.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

Übersicht über das Studienprogramm MuK (Bachelor of Arts) - 60 Leistungspunkte (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
1.1 Propädeutik	4 SWS	5 LP	ja	Klausur	5/55	nein	1. Semester
1.3 Grundlagen der Mediengestaltung	5 SWS	10 LP	ja	Medienproduktionen einschließlich Reflexion	10/55	nein	1.-2. Semester
2.1 Medientheorie I	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/55	nein	2. Semester
3.2 Analyse audiovisueller Medien	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/55	nein	3. Semester
3.3 Medienpraxis: Audiovision	3 SWS	5 LP	ja	Teamleistung im Projekt	5/55	ja	3. Semester Wahlpflicht [2/3]
4.1 Medienwirkungsfor- schung und ihre Methoden	4 SWS	5 LP	ja	Teamleistung im Projekt	5/55	nein	4. Semester
4.3 Medienpraxis: Audio	3 SWS	5 LP	ja	Teamleistung im Projekt	5/55	ja	4. Semester Wahlpflicht [2/3]
4.4 Medienpraxis: Multi- media	3 SWS	5 LP	ja	Teamleistung im Projekt	5/55	ja	4. Semester Wahlpflicht [2/3]
5.1 Mediengeschichte	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/55	nein	5. Semester
5.3 Interkulturelle Kom- munikation	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/55	nein	5. Semester Wahlpflicht [1/2]
6.1 Marketing	3 SWS	5 LP	ja	Teamleistung im Projekt	5/55	nein	6. Semester Wahlpflicht [1/2]
4.2 Medientheorie II	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/55	nein	6. Semester
Praktikum	1 SWS	5 LP	nein	Bericht	-	nein	5. oder 6. Semester

Übersicht über das Studienprogramm MuK (Bachelor of Arts) - 90 Leistungspunkte (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
1.1 Propädeutik	4 SWS	5 LP	ja	Klausur	5/80	nein	1. Semester
1.2 Einführung (FSQ)	4 SWS	5 LP	ja	Klausur	5/80	nein	1. Semester
1.3 Grundlagen der Mediengestaltung	5 SWS	10 LP	ja	Medienproduktionen einschließlich Reflexion	10/80	nein	1.-2. Semester
2.1 Medientheorie I	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/80	nein	2. Semester
2.2 Medienanalyse I	5 SWS	5 LP	ja	Teilleistung aus der Projektarbeit	5/80	ja	2. Semester
3.1 Schreiben für die Medien	4 SWS	5 LP	ja	Textproduktion	5/80	nein	3. Semester
3.2 Analyse audiovisueller Medien	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/80	nein	3. Semester
3.3 Medienpraxis: Audiovision	3 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/80	ja	3. Semester Wahlpflicht [2/3]
4.1 Medienwirkungsfor- schung und ihre Methoden	4 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/80	nein	4. Semester
4.2 Medientheorie II	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/80	ja	4. Semester
4.3 Medienpraxis: Audio	3 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/80	ja	4. Semester Wahlpflicht [2/3]
4.4 Medienpraxis: Multi- media	3 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/80	ja	4. Semester Wahlpflicht [2/3]
5.1 Mediengeschichte	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/80	nein	5. Semester
5.2 Handlungsfelder der Medienwissenschaft	4 SWS	5 LP	ja	Mündliche Prüfung	5/80	nein	5. Semester
5.3 Interkulturelle Kom- munikation	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/80	nein	5. Semester Wahlpflicht [1/2]
6.1 Marketing	3 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/80	nein	6. Semester Wahlpflicht [1/2]
6.2 Abschlussarbeit	1 SWS	10 LP	ja	Abschlussarbeit	10/80	ja	6. Semester
Praktikum	1 SWS	5 LP	nein	Bericht	-	nein	5. Semester
Rhetorik (ASQ)		5 LP			-		1.-6. Semester Wahlpflicht [1/3]

Moderne Fremdsprache (ASQ)		5 LP			-		1.-6. Semester Wahlpflicht [1/3]
Argumentation und Präsentation (ASQ)		5 LP			-		1.-6. Semester Wahlpflicht [1/3]

Übersicht über das Studienprogramm MuK (Bachelor of Arts) - 120 Leistungspunkte (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
1.1 Propädeutik (FSQ)	4 SWS	5 LP	ja	Klausur	5/100	nein	1. Semester
1.2 Einführung	4 SWS	5 LP	ja	Klausur	5/100	nein	1. Semester
1.3 Grundlagen der Mediengestaltung	5 SWS	10 LP	ja	Medienproduktionen einschließlich Reflexion	10/100	nein	1.-2. Semester
2.1 Medientheorie I	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/100	nein	2. Semester
2.2 Medienanalyse I	5 SWS	5 LP	ja	Teilleistung aus der Projektarbeit	5/100	ja	2. Semester
3.1 Schreiben für die Medien	4 SWS	5 LP	ja	Textproduktion	5/100	nein	3. Semester
3.2 Analyse audiovisueller Medien	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/100	nein	3. Semester
3.3 Medienpraxis: Audiovision	3 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/100	ja	3. Semester Wahlpflicht [2/3]
4.1 Medienwirkungsfor- schung und ihre Methoden	4 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/100	nein	4. Semester
4.2 Medientheorie II	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/100	ja	4. Semester
4.3 Medienpraxis: Audio	3 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/100	ja	4. Semester Wahlpflicht [2/3]
4.4 Medienpraxis: Multi- media	3 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/100	ja	4. Semester Wahlpflicht [2/3]
5.1 Mediengeschichte	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/100	nein	5. Semester
5.2 Handlungsfelder der Medienwissenschaft	4 SWS	5 LP	ja	Mündliche Prüfung	5/100	nein	5. Semester
5.3 Interkulturelle Kom- munikation	4 SWS	5 LP	ja	Hausarbeit	5/100	nein	5. Semester Wahlpflicht [1/2]
6.1 Marketing	3 SWS	5 LP	ja	Teilleistung im Projekt	5/100	nein	4. Semester Wahlpflicht [1/2]

6.2 Abschlussarbeit	1 SWS	10 LP	ja	Abschlussarbeit	10/100	ja	6. Semester
6.3 Praxisprojekt	4 SWS	10 LP	ja	Teamleistung im Projekt	10/100	ja	6. Semester
Praktikum I	1 SWS	5 LP	nein	Bericht	-	nein	3. Semester
Praktikum II	1 SWS	5 LP	nein	Bericht	-	nein	5. Semester
Rhetorik (ASQ)		5 LP			-		1. Semester Wahlpflicht [2/3]
Moderne Fremdsprache (ASQ)		5 LP			-		2. Semester Wahlpflicht [2/3]
Argumentation und Präsentation (ASQ)		5 LP			-		2. Semester Wahlpflicht [2/3]

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.04.06/02.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen (180 LP) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms Management natürlicher Ressourcen ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der mit den Sektoren Wasser / Boden / Pflanze befassten Fachwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Das Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(3) Das Studienprogramm als integrativer Studiengang der Geo- und Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder welche mit der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen befasst sind.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und im Institut für Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) In das Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen können Studierende verwandter Studiengänge unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen übertreten.

(3) Über die Anrechenbarkeit erbrachter Studienleistungen in anderen Studiengängen und von Studienortswechslerinnen, befindet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5

Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms gliedert sich gemäß Studienprogrammübersicht im Anhang. Sie enthält Titel, Kontaktstudiendauer und Leistungspunkteumfang des jeweiligen Moduls, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote.

(2) Im Bereich der Naturwissenschaftlichen Grundlagen (BSc 1) müssen Module in Höhe von mindestens 30 Leistungspunkten absolviert werden. Es kann zwischen den Modulen BSc 1. b1 (Chemie im Nebenfach AC-OC-N II) und BSc 1. b2 (Physikalische Chemie für das Nebenfach II) sowie zwischen den Modulen BSc 1. d1 (Grundlagen der Biologie) und BSc 1. d2 (Ökologie/Geobotanik) gewählt werden.

(3) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) müssen Module in Höhe von mindestens 10 Leistungspunkten absolviert werden. Es werden die Module „Rhetorik, Präsentation“ und „Datenbanken“ empfohlen.

(4) Im Bereich der Fachlichen Grundlagen (BSc 2) müssen Module des Studienprogramms mit insgesamt mindestens 90 Leistungspunkten absolviert werden.

(5) Im Rahmen der Fachlichen Schlüsselqualifikation (FSQ) muss ein Modul in Höhe von mindestens 10 Leistungspunkten absolviert werden.

(6) Im Bereich der Fachlichen Vertiefungsmodule (BSc 3) müssen mindestens vier Module des Studienprogramms mit mindestens 20 Leistungspunkten gewählt werden.

(7) Studienbegleitend zu den fachlichen Vertiefungsmodulen ist eine Projektarbeit (Bachelor-Arbeit, siehe § 12) durchzuführen.

§ 6

Praktikum

(1) Berufs-Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitäts-externen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum (BSc 4) im Umfang von mindestens acht Wochen wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums - zusätzlich 5 oder 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikation hierfür verwendet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Laborübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Geländeübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden der Objektcharakterisierung, Proben- und Datengewinnung mittels beispielhafter Anwendung im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Exkursionsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme. Es sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände.

§ 8 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Management natürlicher Ressourcen aus.

§ 9 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind festgelegt die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen, der Modulvorleistungen und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- c. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
- e. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- f. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
- g. Übungsaufgabe: Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
- h. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
- i. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
- j. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für das Modul Bachelor-Arbeit. Hier ist § 20 Abs. 13 ABStPOBM maßgeblich.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 10 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zum Modul gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt.

(2) Teilnahmevoraussetzungen, Termine und Wiederholungstermine ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(3) Die Termine und die Wiederholungstermine für die Modulleistungen liegen zwischen Vorlesungsende und Ende der darauf folgenden vorlesungsfreien Zeit. Die genauen Termine werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zur Modulleistung wird einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogrammes Management natürlicher Ressourcen bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften und des Instituts für Geowissenschaften einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden paritätischen Studien- und Prüfungsausschuss der sich aus je 2 (insgesamt 4) Professorinnen oder Professoren, aus je einem (insgesamt 2) Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie einem studentischen Mitglied besteht.

(2) Die Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren beider Institute vorgeschlagen. Die Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Das studentische Mitglied wird vom Fachschafftsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul (BSc 5) im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Wert von mindestens 120 LP erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird am Ende des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das ausgegebene Thema und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 90.000 Textzeichen / 30 Seiten aufweisen.

(5) Die Bachelor-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters eingereicht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Abgabefrist ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 13

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen regelt, welche Module und Teilleistungen von Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABSIPOBM bestehen, benotet werden und mit welchem Anteil sie in die - Modulnote eingehen.

(2) Der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften am 25.04.2006 und dem Fakultätsratrat der Landwirtschaftlichen Fakultät am 02.05.2006 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 5)

L-Nr. Modultitel (Modulverantwortlicher)	Kontakt- studium (in SWS)	Leistungs- punkte	Teilnahme- voraus- setzung	Modulvor- leistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
<i>Naturwissenschaftliche Grundlagen</i>							
1.a1 Mathematik D Prüß	3	5	nein	ja	Klausur	5/160	1. Semester
1.b1 Chemie im Nebenfach AC- OC-N II Jäger	10	10	nein	ja	Klausur	10/160	1+2. Semester
1.c1 Experimentalphysik Export A Thurn-Albrecht	4	5	nein	ja	Klausur	5/160	2. Semester
1.d1 Grundlagen der Biologie Lerchner	3	5	nein	nein	Klausur	5/160	1. Semester
1.b2 Physikalische Chemie für das Nebenfach II (PC-N-II) Merzweiler	6	5	nein	ja	Klausur	5/160	3.+4. Semester
1.d2 Ökologie/Geobotanik Hensen, Moritz, Bruelheide	4	5	ja	nein	Klausur	5/160	4. Semester
<i>Fachliche Grundlagen</i>							
2.1 Einführung in die Geologie Heinisch	4	5	nein	ja	Klausur	5/160	1. Semester
2.2-3 Systematik/Prozesse Mineralo- gie/Petrologie Borg, Pöllmann	7	10	ja	ja	Klausuren (2)	10/160	1.+2. Semester
2.4 Angewandte Sedimentgeologie Wycisk, Lempp	5	5	nein	ja	Klausur	5/160	2. Semester

2.5	Hydrogeologie Wycisk	4	5	ja	ja	Klausur	5/160	2. Semester
2.6	Bodenkunde Jahn	4	5	nein	nein	Übungs- arbeit, mündli- che Prü- fung	5/160	3.+4. Semester
2.7	Terrestrische Biogeochemie Guggenberger	4	5	nein	nein	Seminar- beitrag und Referat	5/160	3.+4. Semester
2.8	Grundlagen der Landnutzung Diepenbrock	4	5	ja	ja	mündli- che Prü- fung	5/160	4. Semester
2.9	Landschaftshaushalt Meissner	4	5	ja	nein	Klausur	5/160	3. Semester
2.10	Umweltgeologie Wycisk	4	5	ja	ja	Klausur	5/160	3. Semester
2.11	Umwelttoxikologie und Umweltrecht Foth, Müller	4	5	ja	ja	Klausu- ren (2)	5/160	5. Semester
2.12	Geoökologie und Modellbil- dung Frühauf, Seppelt	4	5	ja	ja	Klausur, Seminar- beitrag und Referat	5/160	5. Semester
2.13	Geodatenanalyse / GIS Falkenhagen, Chudy	4	5	nein	ja	Klausur	5/160	3. Semester
2.14	Statistische Verfahren Falkenhagen, Erfurt	4	5	nein	ja	Klausur	5/160	2. Semester
2.15	Grundlagen der Raum-, Umwelt- und Landschaftspla- nung Kühling	4	5	nein	ja	Klausur, Übungs- aufgabe	5/160	3. Semester
2.16	Betriebswirtschaft und Ressour- cenökonomie Wagner	4	5	ja	nein	Klausur	5/160	5. Semester
2.17	Umwelt- und Naturschutzöko- nomie Ahrens	4	5	nein	nein	Klausur	5/160	4. Semester
2.18	Projektseminar Jahn, Guggenberger, Wycisk, Meissner, Hensen, Bruelheide, N.N.	4	5	ja	ja	Seminar- beitrag, Hausar- beit	5/160	5. Semester
FSQ	Geländemethoden Heinisch, Jahn, Chudy, Gossel	8	10	ja	ja	Seminar- beitrag und Referat	10/160	4. Semester
<i>Fachliche Vertiefungsmodule</i>								
3.1	Bodenschutz Jahn	4	5	ja	nein	Übungs- aufgabe, mündli- che Prü- fung	5/160	5.+6. Semester
3.2	Hydrogeologische Verfahren Wycisk	6	5	ja	ja	Klausur, Protokoll	5/160	5. Semester
3.3	Methoden und Verfahren der Umweltplanung Kühling	4	5	ja	ja	Übungs- aufgaben	5/160	6. Semester
3.4	Geomatik Gläßer	4	5	ja	ja	Hausar- beit	5/160	6. Semester

3.5	Landnutzung I <i>Christen</i>	4	5	ja	ja	mündliche Prüfung	5/160	6. Semester
3.6	Geobotanik / Pflanzenökologie <i>Bruehlheide, Hensen</i>	7	5	ja	nein	Literatur- und Abschlussreferat	5/160	6. Semester
3.7	Geologie, Ökonomie und Ökologie mineralischer Rohstofflagerstätten <i>Borg</i>	4	5	ja	ja	Klausur	5/160	5. Semester
3.8	Geochemie und Tonmineralogie <i>Pöllmann</i>	4	5	nein	ja	Klausur, Übungsaufgabe	5/160	5.+6. Semester
3.9	Grundlagen der Bodenmechanik <i>Lempp</i>	4	5	nein	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5. Semester
3.10	Umweltchemie <i>Lorenz</i>	4	5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.+6. Semester
3.11	Umweltanalytik und analytische Qualitätssicherung <i>Lorenz, Sorkau</i>	5	5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.+6. Semester
3.12	Umweltethik <i>Pirscher</i>	4	5	nein	nein	Klausur	5/160	5. Semester
3.13	Bodenökologische Projektübungen <i>Guggenberger</i>	4	5	ja	nein	Seminarbeitrag und Referat	5/160	5.+6. Semester
3.14	Waldnutzung <i>Heinze</i>	4	5	ja	nein	Übungsaufgabe	5/160	5. Semester
3.15	Externes Modul	4	5	ja/nein	ja/nein	je nach Modul	5/160	je nach Modul
4.	<i>Praktikum</i>		10	nein	nein	Praktikumsbericht	10/180	6. Semester
	<i>Bachelor-Arbeit</i>		10	ja	ja	Bachelor-Arbeit	10/180	6. Semester

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Der Kanzler -

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>